Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte?

Von Eybel.

WIEN, 1784.

Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte?

Von Eybel.

WIEN, 1784.

Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte?

Von Eybel.

WIEN, 1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Orientalis

DOMINUS

Der Ursprung der Macht und Gewalt die Sünden zu vergeben und zu behalten, ist von unserm Heilande selbst herzuholen; denn unter anderen Gaben verlieh er den Aposteln auch diese Macht und Gewalt. Er bließ sie an, und sprach zu ihnen: Empfanget den heiligen Geist; denen ihr die Sünden erlassen werdet, denselben sind sie erlassen, und denen ihr sie behalten werdet, sind sie behalten. Joh. 20, 22. u. s. w.

§. 2.

Das Wunderbare dieser Gabe erklärte auch unser Heiland selbst. „Sie brachten zu ihm einen Gicht„brüchigen, der auf einem Bette lag: da nun Jesus ihren Glauben sah, „sprach er zu dem Gichtbrüchi„gen: sey getrost mein Sohn dir sind deine Sünden vergeben. „Und siehe: etliche unter den „Schriftgelehrten sprachen bey sich selbst: dieser lä„stert Gott. Und da Jesus ihre Gedanken sah, „sprach er: warum denket ihr arges in eurem Her„zen? „ Denn was ist leichter zu sagen: dir sind deine Sünden vergeben, oder zu sagen: steh auf und geh? damit ihr aber wisset, daß des Menschen Sohn Macht habe auf Erden die Sünden zu vergeben, so sprach er zum Gichtbrüchigen: steh auf, nimm dein Bett, und geh in dein Haus. Matth. 19, 2. u. s. w.

§. 3.

„Und siehe, es war ein Weib in der Stadt, „die war eine Sünderinn, und da sie erfuhr, daß „er in dem Hause des Pharisäers zu Tische saß, „brachte sie eine Alabasterbüchsen mit Balsame; „und stund hinten zu seinen Füssen, und weinete; „und fieng an, seine Füsse mit Thränen zu netzen, „und trocknete sie mit den Haaren ihres Hauptes ab, „und küßte seine Füsse, und salbete sie mit Balsam. „Da aber der Pharisäer, der ihn geladen hatte, die- „ses sah, dachte und sprach er bey sich selbst: „ wenn er ein Prophet wäre, so wüßte er gewiß, wer und was für ein Weibsbild das sey, das ihn anrühret; denn sie ist eine Sünderinn — — „und er wandte „sich zu dem Weibsbild und sprach zu Simon: Siehst „du dieses Weib? ich bin in dein Haus gekommen: „Du hast mir kein Wasser gegeben meine Füsse zu „waschen; diese aber hat mir die Füsse mit Thränen „genetzet, und mit den Haaren ihres Hauptes abge- „trocknet. Du hast mir keinen Kuß gegeben; diese „aber, seit dem sie herein gekommen ist, hat nicht „aufgehöret meine Füsse zu küssen. Du hast mein „Haupt nicht mit Oele gesalbet, sie aber hat meine „Füsse mit Balsam bestrichen. „ Darum sage ich dir: Ihr werden viel Sünden vergeben, weil sie viel geliebet hat: „wem aber wenig vergeben wird, „der liebt auch wenig. Er aber sprach zu ihr: „ Die Sünden sind dir nachgelassen. „Und die mit zu „Tische waren, fiengen bey sich selbst an zu sagen: „ Wer ist dieser, der auch die Sünden nachläßt? „Er aber sprach zu dem Weibsbilde: „ Dein Glau- ben hat dir geholfen. „Geh hin im Frieden Luk. 7, 37. u. s. w. So verhielt sich diese Büsserinn; so

überwies der Heiland den Pharisäer, daß er eben so vermögend sey die Sünden zu vergeben, als er allwissend ist; und so lehrte er, wie Sünder wieder gerechtfertiget werden. (1)

§. 4.

„Wie der Vater die Todten aufwecket, und „sie lebendig machet, so machet auch der Sohn le„bendig, welche er will; denn der Vater richtet „keinen, sondern das ganze Gericht hat er dem Soh„ne übergeben. — — Wahrlich wahrlich! Ich sage „euch, daß wer mein Wort höret, und dem glaubet, „der mich geschicket hat, der hat das ewige Leben, „und kömmt nicht in das Gericht, sondern er ist von „dem Tode zum Leben übergangen,„ sprach Christus, nachdem er bey dem Schafteiche den acht und dreyßigjährigen Kranken geheilet, und denselben mit diesen Worten gewarnet hatte: „Siehe du bist gesund „worden, sündige nicht mehr, damit dir nicht etwas „ärgers widerfahre. Joh. 5, 1. — 25. Das Wun-

(1) „Der Glauben ist der Anfang und Grund unserer „Gerechtigkeit; dieser führet uns zu der Erkenntniß des „eigenen sündhaften Standes, und zur Erkenntniß Got„tes; aus diesem quillt das Vertrauen zu ihm, und sei„nen Verheissungen; aus beyden erwächst jene reumü„thige Liebe, die uns zu Kindern Gottes, und in seinen „Augen gerecht macht, welche auch in den vorfallenden „Gelegenheiten nach dem Beyspiele dieses Weibsbildes, „wo wir Glauben, Hoffnung und Liebe antreffen, stäts „werkthätig ist,„ hat hierüber angemerket der seel. Fürst Bischof zu Passau Graf von Thun in der verbesserten Uebersetzung der vier Evangelien: Sieh meine Wienerische Sr. Excellenz dem Hr. Gr. von Pergen Statthalter und Landmarschall in N. De. gewidmete Ausgabe dieses Evangelium pag. 55.

der „hätte den Juden„ die übernatürliche Kraft und Gewalt „entdecken sollen„ womit er versehen war, „und auf den Glauben desjenigen bringen, was er „ihnen hier erkläret„ daß nämlich seine Allmacht der Allmacht des Vaters gleich sey, und mit ihm stets wirke. (2)

§. 5.

Die Apostel selbst nennen diese ihnen verliehene Macht ein „Geschenk Gottes„ (3) und der „Geist „der Wahrheit„ welcher gekommen ist sie in alle Wahrheit zu leiten Joh. 16, 13. wirkte bey ihnen so viel, daß sie in dem Werke der Vergebung nicht irren konnten.

§. 6.

„Dein Herz ist nicht richtig vor Gott; darum „thue Buße über diese deine Schalkheit und bitte „Gott, ob dir vielleicht diese Gedanken deines Her„zens möchten vergeben werden; denn ich sehe, daß „du mit Galle der Bitterkeit und mit Stricken der „Ungerechtigkeit verhaftet bist„ sprach Petrus zu Simon, der die Macht, durch Auflegung der Hände den heil. Geist zu geben, diese Gabe Gottes, durch Geld erlangen wollte. Apostgesch. 8, 18. u. f. w. „Anania, warum hat der Satan dein Herz eingenom„men, dem heil. Geist vorzulügen und etwas vom „Gelde des Ackers zu entwenden; Blieb er nicht dein, „da er dein war? und als er verkauft war, war das „nicht in deiner Macht? warum hast du dieses Ding „in

(2) Anmerk. des erstbelobten Fürstbischofes Gr. von Thun in meiner Wiener. Ausgabe des Evangelium des heil. Johannes. pag. 28.

(3) δωρεὰν τῦ Θεῦ,

„in deinem Herzen vorgenommen? Du hast nicht „den Menschen, sondern Gott vorgelogen — Was „seyd ihr dessen eins worden den Geist des Herrn zu „versuchen?„ So sprach der nemliche Apostel zu Ananias und Saphira, welche sodann beyde vor seinen Füssen niederfielen und den Geist aufgaben. Apostelgesch. 5, 1. u. s. w. „Man hört für gewiß, „daß Unzucht unter euch sey; und solche Unzucht, „dergleichen auch unter den Heyden nicht gehöret „wird, nemlich, daß einer seines Vaters Weib hat, „und ihr seyd noch aufgeblasen: und habt euch nicht „darum bekümmert, daß derselbe, der diese That „begangen hat, aus euerem Mittel hinweg geschaffet „würde.„ Ich zwar mit dem Leibe abwesend, aber gegenwärtig mit dem Geiste, habe schon als gegenwärtig das Urtheil gefället, „daß derselbe, „der also mißhandelt hat,„ im Namen unsers Herrn Jesu Christi, in eurer Versammlung mit meinem Geist, samt der Kraft unsers Herrn Jesu dem Satan soll übergeben werden zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde am Tage unsers Herrn Jesu Christi; schreibt der Apostel Paulus an die Korinther 1. Epist. 5, 1. u. s. w. Man sieht also bey der den Aposteln verliehenen und von ihnen ausgeübten Gewalt „wunderbare Wirkungen.„ Man sieht, wie bey ihnen diese Macht „mit der innersten und gründlichen himmlischen Erkenntniß „verknüpfet war, durch deren Kraft sie urtheilen könnten, welche der Handauflegung würdig, und welchen „dieselbe abzuschlagen sey.„

§. 7.

Es ist offenbar, daß die Vergebung der Sünden, von welcher hier die Rede ist, nicht mit jener ver-

vermenget werden müsse, zu welcher „wir alle ver„pflichtet sind,„ und von welcher geschrieben steht: „Vergieb uns unsere Schulden,„ als auch wir vergeben unsern Schuldigern. — So ihr den Menschen ihre Fehler vergebet, „so wird euch euer himm„lischer Vater auch vergeben.„ Wo ihr aber den Menschen nicht vergebet, „so wird euch euer Vater „eure Fehler auch nicht vergeben„ Matth. 6, 12. u. s. w. — „Sündiget aber dein Bruder an dir; so geh, „und strafe ihn zwischen dir und ihm allein: wenn „er dich höret, so hast du deinen Bruder gewonnen: „wenn er dich aber nicht höret, so nimm noch einen „oder zween zu dir, auf daß die ganze Sache aus „zweener oder dreyer Zeugen Munde bestehe. Wenn „er die nicht höret, so sag es der Kirche: höret er „die Kirche nicht, so halt ihn für einen Heiden und „Zöllner. — Da trat Petrus zu ihm und sprach, „Herr! wie oft kann mein Bruder wider mich sündigen, daß ich ihm verzeihen soll? bis siebenmal? „Jesus sprach zu ihm: ich sage dir nicht bis sieben„mal, sondern bis auf siebenzigmal siebenmal — „Du boshafter Knecht! die ganze Schuld hab ich „dir erlassen, weil du mich bathst; „ solltest denn auch du nicht dich über deinen Nebenknecht erbarmet haben, „wie ich mich über dich erbarmet habe? „und sein Herr ward zornig, und überantwortete ihn „den Foltern, bis daß er bezahlete alles, was er ihm „schuldig war. Also wird euch mein himmlischer „Vater auch thun, wenn nicht ein jeder seinem Bru„der seine Uebertretungen von Herzen verzeiht. Matth. 18, 15. 21. und 32. Diese Vergebung steht in der Macht und unter den Pflichten eines jeden Christen, und hat auf die von Gott abhangende Vergebung der Sünden nur diesen Bezug, daß nach den Verheissungen

gen unſers Heilandes; wenn wir dem Nächſten ver-
geben, auch uns Gott vergeben werde. (4)

§. 8.

Hieher gehöret auch, was der Apoſtel Jakobus in ſeiner allgemeinen Epiſtel ſchreibt: „darum ſo be-
„kennet einer dem anderen eure Sünde und bittet für
„einander, daß ihr ſelig werdet; denn das ſtete Ge-
„beth eines Gerechten vermag ſehr viel 5, 16.

§. 9.

Jeder Vernünftiger wird mir es zu gute hal-
ten, daß ich mich nicht vergehe mit dem römiſchen Skolaſtiker Bellarmin, die heutige Ohrenbeicht be-

 reits

(4) „Gott weiß von keiner Maaße der Liebe zu ihm. Weil
„wir nur den Nächſten ſeinetwegen lieben müſſen; ſo
„ſchlüſſet er alle Abweichung davon aus, und wir müſ-
„ſen alles ohne Unterſchied verzeihen, wie er uns in
„größerem Uebermaße unſere Sünden zu vergeben
„erklärt. Gott will die Verzeihung geringer menſchli-
„cher Vergehungen mit ſeiner unendlichen Güte vergel-
„ten, und uns auch die wider ihn begangenen ſchwere-
„ſten Sünden unter dem Bedinge verzeihen, daß wir
„die uns zugefügten geringen nachlaſſen und vergeben
„ſollen. Lieſet jemand dieſe Stellen und überleget er
„ſie wohl, und ſpricht das Gebeth des Herrn andächtig,
„ſo wird keine auch die allerempfindlichſte Begebenheit
„fähig ſeyn, bey ihm eine Rache zu erwecken und aus
„einem falſchen Begriffe von der Ehre ihn zu verhin-
„dern, daß er, obſchon verletzet, nicht ſelber Gelegenheit
„ſuche, ſich mit ſeinem Gegner zu verſöhnen und die
vollkommenſten Mittel erwähle, eine gänzliche
Erlaſſung ſeiner Sünden zu erhalten. Sieh die
Anmerk. des Fürſt Biſchofs Gr. v. Thun meiner Wie-
ner, Ausgabe des Evangelium des heil. Matth. pag. 103.
& 105.

reits in den Zeiten unserer ersten Aeltern Adam und Eva aufzusuchen, weil Gott von dem Kain das Bekenntniß seiner Sünden verlanget hat. Und da auch aus allen jenen Ceremonien, welche zur Aussöhnung fremder und anderer Sünden in dem alten Testamente vorgeschrieben waren, (5) dennoch keine heutige Ohrenbeicht herauskömmt; auch die jüdischen Ceremonialgesetze durch keine göttliche Verordnung auf uns übergegangen sind, so müßte man jedem, der vernünftig, ehrlich und wahrhaft gelehrt ist, lächerlich werden, wenn man die heutige Ohrenbeichte aus dem alten Testamente herholen wollte; denn es müßte bewiesen werden, daß schon damals jedem auferleget worden, jede Sünde insonderheit dem Priester herzuzehlen.

§. 10.

Aber auch von jenen Beweisthümern, mit welchen Bellarmin die Ohrenbeichte, wie sie heut zu Tage gebräuchlich ist, aus dem neuen Testamente und den Zeiten der Apostel herleitet (Apostg. 19, 18.19. 2. Kor. 5, 19. 20. Epist. Jakob 5, 16.) sagt der große Estius, „wenn man aus dergleichen Stellen „gleich etwas wahrscheinliches zum Beweis der „Beicht, so dem Geistlichen geschehen soll, heraus „bringen könnte; So wäre es doch an dem, daß dieselben mit nicht minderer Wahrscheinlichkeit auf „eine

(5) Num. V. Levit. V. Einige gehen so weit, daß sie den Prophet Nathan für einen Hofpater und königl. Beichtvater Davids halten, der doch gewiß nicht gesagt hat: ego te absolvo; sondern, der auf besondere göttliche Anweisung zu David, nachdem er bekennte: „ich habe „gesündiget wider den Herrn; gesprochen: der Herr „hat deine Sünde weggenommen, du wirst nicht sterben. Sam. XII.

„eine andere Weise erkläret werden könnten; und „aus einem mystischen Verstande sey kein gewisser „Beweis zu nehmen.„ (6) Natalis Alexander bekennet nicht minder frey, daß sowohl Bellarmins als anderer Theologen ihre Beweisthümer größtentheils so beschaffen seyn, daß damit dasjenige gar nicht erwiesen wird, was sie sich zu beweisen vorgenommen haben. (7)

§. 11.

Mit allem Fleiße werde ich mich hüten, über diesen Gegenstand mich auf Werke auch noch so gelehrter Protestanten zu beziehen, obwohl mir dieselben wohl bekannt sind, (8) und ich ein schon von ansehnlichen und rechtschaffenen Katholiken gemachtes Geständniß gleichfalls machen muß, nemlich: aus ihren Schriften in sehr vielen gründlich aufgeklärt worden zu seyn. Damit ich nemlich bey vielen nicht schon hierdurch verdächtig und unwirksam werde, will ich in dieser ganzen Abhandlung nur Zeugnisse solcher Authoren anführen, die in unserer heiligen, katholischen Kirche jederzeit für gelehrte und fromme Männer angesehen worden. Mit Aufbringung solcher Zeugnisse bin ich so wenig in Verlegenheit, daß ich sogar Stellen, die nicht gewiß, bey allen, für ächt gelten, zu keinem Grund nehmen werde; daher werd ich auch aus jenen Schriften, welche unter

---

(6) Ut detur, ex his scripturis probabiliter aliquid colligi pro confessione sacerdoti facienda, quæ tamen a plerisque non minus forte probabiliter in alium sensum accipiuntur, & ex mystico sensu non ducitur certum argumentum. L. IV. sent. d. 17. §. 5.

(7) Hist. Eccles. tom. VII. diss. de Sacr. confess.

(8) Z. B. Böhmers, Pertschers, Dallaei ꝛc.

unter den Namen Dionysii des Areopagiten, Ignatii und Klementis ꝛc. untergeschoben worden, (9) oder welche das Gepräge einer isidorischen Fabrik haben, weder für mich einen Beweis führen: noch aber auch daraus einen Beweis wider mich führen lassen. Auch Stellen der Väter sollen mit aller Behutsamkeit und im Zusammenhange nach allen Regeln der Kritik genommen werden; und mit blossen Meynungen der scolastischen Zunft wollen wir uns schon gar nicht abgeben, sondern nachdem wir die so wunderbar von dem Heilande und den Aposteln ausgeübte Macht, die Sünden zu vergeben, in den angeführten Stellen der heiligen Schrift gesehen haben, wollen wir nur in den Urkunden des christlichen Alterthums aufsuchen, was hievon nach den Zeiten der Apostel in den ersteren Jahrhunderten sich finden läßt.

§. 12.

Der muß wohl gar nicht in den Urkunden des christlichen Alterthums bewandert seyn, welcher nicht weiß, daß darinn die Worte Buße und Vergebung zum öfteren vorkommen; der aber eben aus diesen Urkunden erkannt hat, wie eifrig die ersten Christen sich durch eigne Verträge verbunden haben, den Heiden und Irrglaubigen nicht das mindeste üble

Beyspiel

(9) Sieh Christ. Lupum in Not. ad Tertull. de Præscript. Gerard. du Pois in Hist. Eccles. Paris. L. IV. cap. 3. Ludov. Eli. Dupin dans la Biblioth. des Auteurs Eccles. Tom. I. Ant. Godeau in Hist. Eccles. ad an. 99. Stephan. Paluz in præf. ad August. Dial. de Emend. Gratian.

Beyspiel zu geben (10); wie sie jede Uebertretung dieses Vertrages für eine besondere Beleidigung der ganzen Gemeinde angesehen haben; wie solche Uebertreter von der Gemeinde ausgeschlossen und nicht ehe wieder aufgenommen worden, als bis sie das der Kirche angethane Unrecht öffentlich abgebeten hatten; dieser weiß auch die Vergebung der Sünden in Rücksicht auf das Unrecht, so der Kirche wiederfahren ist, von der Vergebung der Sünden in Rücksicht auf die Beleidigung Gottes zu unterscheiden.

§. 13.

Aus Mangel dieser Kenntniß und Wissenschaft haben viele die kirchliche, aus der Natur und nach Verträgen jeder Gesellschaft zukommende, und hiemit auch in der Macht der kirchlichen Gesellschaft stehende Vergebung mit der übernatürlichen Lossprechung von der Beleidigung Gottes, die Kirchenbussen mit dem, was der Sünder Gott zu leisten schuldig ist; und die Nachlassung der Kirchenbussen oder die Lossprechung vom Kirchenbanne mit der Nachlassung der Sünden vermenget. (11)

§. 14.

(10) Tertullian handelt von dieser durch Verträge errichteten Zucht, confœderata disciplina, Apolog. cap. XXXIX.

(11) Ich habe dieses schon in meiner Abhandlung Was ist der Ablaß? sattsam bewiesen.

§. 14.

Das in den Urkunden des christlichen Alterthums vorkommende Wort Exomologesis, Busse, bedeuter auch keineswegs eine besondere Beichte, die allein den Geistlichen geschieht, sondern die ganze Handlung der öffentlichen Busse nach damaligem Gebrauche. (12)

§. 15.

Die Bischöffe liessen zu dieser Buße, nur diejenigen, welche es begehrten, und eine ernsthafte Reue über ihre Sünden bezeigten. Niemand wurde durch äusserliche gewaltsame Mittel hiezu gezwungen, und die Ausschliessung von der Gemeinde war das einzige, was denjenigen widerfahren ist, welche sich weigerten zu büssen, und das Aergerniß gut zu machen, wenn sie eines öffentlichen Verbrechens überwiesen waren (13). Denn wir können, sagt der heilige Augustin Hom. XXXVIII., niemand von der Gemeinde ansschliessen, wenn der Schuldige nicht entweder sein Verbrechen freywillig bekennet hat, oder in einem weltlichen oder geistlichen Gerichte desselben benanntlich erwiesen ist.

§. 16.

Auch für heimliche Sünden wurde freywillig öffentliche Buße verrichtet; Denn (14) es war damal

---

(12) Albaspinæus de Rit. Eccleſ. lib. II. obſ. 26. Petavius in Not. ad Epiphan. hæres. L. IX. Rigaltius Not. ad Tertul. de pœnit. Cap. XI.

(13) Fleury tom. VIII. hiſt. Eccleſ. diſ. prælim. §. 8.

(14) Morinus Lib. 4. de adminiſt. ſacram. pœnit. c. 10. L. 5. cap. 9. cap. 11.

mal keine andere Kirchenbuße, als die öffentliche, und man wußte hiemit von auferlegten Privatbuſſen nichts, ausgenommen in beſondern Fällen, wo die Ehre des Sünders mit großem Nachtheile und den übelſten Folgen gelitten hätte. (15) Doch war dieſer Unterſchied, daß Büſſer, deren Sünden offenbar waren, durch den Biſchof ſelbſt (16), der ihnen vor dem Sanctuarium die Hände auflegte, mit der Kirche wieder reconzilirt (17) wurden; da Büſſer, die heimlich geſündiget hatten, nach verrichteter öffentlichen Buße die Reconziliation heimlich von einem Prieſter anverlangen konnten. Und obwohl keiner durch äußerliche Zwangsmittel zur öffentlichen Buße gezwungen werden könnte, ſo wurden doch öffentliche Sünder, die ſich nicht der öffentlichen Buße unterwarfen, von der Gemeinde ausgeſchloſſen; welche Strafe die heimlichen Sünder nicht traf, denen ohne Verrichtung der öffentlichen Buße nur die anverlangte Reconziliation heimlich abgeſchlagen wurde, übrigens aber öffentlich die Gemeinſchaft und der Gebrauch der Sacramente unbenommen bliebe. Van Espen P. II. S. I. tit. VI. §. 9.

§. 17.

(15) S. Baſilius ad Amphil. can. 34.

(16) Die öffentliche Buße wurde bloß vom Biſchofe allein, und nur im Nothfalle anſtatt ſeiner und auf ſeine Anordnung vom Prieſter verricht. Can. 32. Concil. Carthag. III. apud Grat. Cauſ. 26. 9. 6. can. 14. & 9. 7. Cor. 5.

(17) Denn das Wort Abſolution kommt in den älteſten Urkunden nicht vor.

§. 17.

Die öffentliche Buße wurde sogar von solchen Leuten übernommen, welche nur geringere, oder gar keine Verbrechen hatten. Morinus L. 5. c. 7. Um so weniger lief also jemand, der sich der öffentlichen Buße unterzog, eine Gefahr, über begangene heimliche Sünden mit Verlust seiner Ehre entdecket zu werden.

§. 18.

Da die Bußgesetze bekannt waren, und den Sündern nach diesen Gesetzen diese zu verrichtende Bußwerke bestimmet waren, so muß sich niemand wundern, daß die Bischöfe selbst, die oft nur einen Priester oder gar nur einen Diakon hatten, in denselben Zeiten, auch bey noch so vielen Seelen die Handauflegung oder Reconziliation allein verrichten konnten. Allein, nachdem die Auferlegung der Bußen, nur mit Ausnahme gewisser vorbehaltener Fälle, der Macht und Willkür der Priester überlassen worden, so wurde erstens eine größere Anzahl der Priester nothwendig; zweytens der Anfang zu so vielen priesterlichen Beichtstülen gemacht, und eben darum, weil nun die Priester die Schwere der Sünde und die hierauf zu legende Buße zu beurtheilen hatten, so hätte drittens der Priester, wenn ihm nicht das Verbrechen nach allen Umständen wäre entdecket worden, nicht einmal sein Amt handeln können.

§. 19.

§. 19.

Was von der Vergebung der Sünden, in so= weit durch dieselbe Gott beleidiget worden, in den Urkunden des christlichen Alterthums zu lesen ist, zeiget, daß die heiligen Väter diese Vergebung ganz anders als die Vergebung des der Kirche zugefüg= ten Unrechtes und der darauf gesetzten Kirchenbus= sen angesehen haben.

§. 20.

Freylich schreibt Tertullian (18): "Wer ver= „giebt die Missethaten, als allein Gott? und zwar „auch Todsünden, die wider ihn und seinen Tem= „pel

(18) Quis enim dimittit delicta, nisi solus Deus? Et utique mortalia, quæ in ipsum admissa fuerint & in templum ejus. Nam tibi, quæ in te reatum habent, etiam septuagies septies juberis indulgere in persona Petri. Itaque si & ipsos beatos Apostolos tale quid indulsisse constaret, cujus venia Deo, non ab homine competeret, non ex disciplina sed ex potestate feciisse. Nam & mortuos suscitaverunt, quod Deus solus, & debiles redintegrarunt, quod nemo nisi Christus, & plagas inflixerunt, quod noluit Christus. Non enim decebat eum sævire, qui pati venerat. Percussus est Ananias & Elimas; Ananias morte, Elimas cæcitate, ut hoc ipso probaretur, Christum & hæc facere potuisse, sic & Prophetæ cædem, & cum ea Mæchiam pœnitentibus ignoraverant. Exhibe igitur & nunc mihi, Apostolice, prophetica exempla, & agnoscam divinitatem, & vindica tibi delictorum ejusmodi remittendorum potestatem. Quod si disciplinæ solius officia sortitus es, nec imperio præsidere sed ministerio, quis & quantus es indulgere? Qui neque

„pel begangen worden. Denn was wider dich ge„schehen, das ist dir in Petri Person anbefohlen, „auch siebenzigmal siebenmal zu vergeben. Haben „die Apostel aber dergleichen vergeben, da die Ver„gebung nicht von den Menschen, sondern von Gott „zu erhalten, so ist es nicht aus Beobachtung der „Zucht, sondern aus besonderer Gewalt geschehen. „— — Sie haben auch Todte erwecket, so Gott „allein zukömmt, und den Schwachen die Kräfte „wieder gegeben, welches niemand als Christus ge„than hat. Sie haben schwere Strafen ergehen „lassen, welches Christus nicht gewollt; denn dem„jenigen geziemete nicht scharf zu verfahren, wel„cher zu leiden gekommen war. Ananias und Eli„mas sind gestraft worden. Ananias mit dem To„de; Elimas mit Blindheit, damit auch dadurch „an Tag gelegt würde, daß Christus dergleichen hät„te thun können. Sie haben auch die Tödtung des „Propheten und den Ehebruch den Bußfertigen ver„geben. Weise mir auch jetzt, mein Apostolischer, „solche prophetische Exempel; so will ich die Gött„lichkeit erkennen; so magst du dir die Macht, sol„che Verbrechen zu vergeben, zueignen; hast du aber „dasjenige nur erhalten, was zur Zucht gehöret, „und gebühret dir nicht mit Gewalt, sondern mit „Diensten vorzustehen; wer bist du, und was willst „du dir im Vergeben herausnehmen? da du weder „ein

---

que Prophetam nec Apostolum exhibeas, cares ea virtute cujus est indulgere. *Cap.* 21. *de pudic.* —. Exomologesis *est*, qua delictum *Domino nostro confitemur*, non quidem ut ignaro, sed quatenus satisfactio confessione disponitur, confessione pœnitentia nascitur, pœnitentia Deus mitigatur. *Tertul. de pœnit. cap. IX.*

„ein Prophet, noch Apostel bist, da dir die Kraft „mangelt, die zur Vergebung nöthig ist ꝛc. ꝛc. Die„ses ist die Buße, wenn wir dem Herrn unsere Sün„de bekennen, nicht als wenn er es nicht wüßte, „sondern weil die Genugthuung durch die Beichte „geordnet wird, durch die Beichte die Buße ent„stehet, durch die Buße Gott versöhnet wird.“ Allein ich bin entfernet, diese Stelle zu meiner Absicht und zu dieser meiner Abhandlung für einen Grundstein anzunehmen; und welcher Katholik kann einem Tertullian in allem sogleich Beyfall geben?

§. 21.

Auch das was bey dem alten Kirchengeschichtschreiber Sokrates, der Novatianer Acesius spricht, nemlich die Vergebung der Sünden sey nicht von den Priestern, sondern von Gott selbst zu erwarten, als der da allein das Recht und die Gewalt habe, die Sünden zu vergeben, (19) soll hierinn zu keiner Quelle dienen.

§. 22.

Viel lieber berufe ich mich gleich auf dieses, was der heilige Cyprian von jenen Sündern und Büßern geschrieben, die in der Kirche die Reconziliation erhalten haben: “Gott kann sich denen gü„tig erweisen, die Buße über ihre Sünden thun; „Gott kann das gutheissen, was die Blutzeugen „für

(19) Ἐλπίδα δὲ τῆς ἀφέσεως, μὴ παρὰ τῶν ἱερέων, ἀλλα παρὰ τῷ Θεῷ ἐκδέχεσθαι, τῷ δυναμένῳ καί ἐξουσίαν ἔχοντος συγχωρεῖν ἁμαρτήματα. Hist. Eccles. L. I. cap. 10.

„für solche Büßer begehret, und was ihnen die Bi„schöfe auf ihre Fürbitte verliehen haben. — Nie„mand betrüge sich selbst — Gott allein kann sich „erbarmen; Gott allein kann die Sünden vergeben, „die wider ihn begangen worden — der Mensch „kann nicht über Gott seyn und der Knecht kann „das nicht nachlassen, was mit schwerem Verbre„chen wider den Herrn begangen worden. Der „Herr ist zu bitten, der Herr ist mit Buße zu ver„söhnen — Welche von ganzem Herzen Buße ge„than, und gebeten haben, in die Kirche aufgenom„men zu werden, müssen unter dessen aufgenommen „und übrigens Gott vorbehalten werden, der bey „seiner Ankunft dieselben richten wird" (20).

§. 23.

„Deswegen kommen alle Jahre bey uns die „Aeltesten und Fürsteher zusammen, damit in je„nem, wofür wir von Amtswegen zu sorgen haben, „und wenn etwas erhebliches vorkömmt, nach ge„meinschaftlicher Ueberlegung die nöthigen Verfü„gungen getroffen werden; und damit auch unsere „Brü-

(20) Nemo se fallat, nemo se decipiat; solus Dominus misereri potest. Veniam peccatis, quæ in ipsum commissa sunt, solus potest ille largiri — homo Deo esse major non potest; nec remittere, aut donare indulgentia sua servus potest, quod in Dominum delicto graviore commissum est — Dominus orandus est, Dominus nostra satisfactione placandus est — Qui ex toto corde pœnituerint & rogaverint, in Ecclesiam debent interim suscipi, & in ipsa Domino reservari, qui ad Ecclesiam venturus de illis utique, quos in ea intus invenerit, judicabit — *Cyprianus de lapsis Ep.* 32. *Ep.* 55. *Ep.* 56. — Sieh meine Abhandlung, Was ist der Ablaß? §. 37.

„Brüder, die in Sünden gefallen sind, die Anlei-
tung erhalten, wie sie bey Gott Gnade erlangen
sollen; nicht, als ob wir ihnen die Sünden ver-
gäben, sondern damit sie durch uns in die Er-
kenntniß ihres sündhaften Standes geführet, hier-
durch die Nothwendigkeit einsehen, wegen Gott
ernsthafte Buße zu thun, sagt der heil. Firmilian
(21)

§. 24.

Basilius entdecket seine Gedanken über Davids Seufzer mit folgenden Worten: „Ich bekenne nicht „mit den Lippen, daß ich mich vielen kund machte; „sondern inwendig in dem Herzen, mit verschlosse-
„nen Augen, dir allein, der in das Verborgene sie-
„het, zeige ich meine Seufzer und ächze in mir selb-
„sten. Denn ich brauchte nicht viel Worte zur
„Beicht oder zur Buße. Die Seufzer meines Her-
„zens waren genug, zur Beicht, und darum war es
„genug,

(21) Qua ex causa necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores & præpositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quæ curæ nostræ commissa sunt: ut, si quæ graviora sunt, communi consilio dirigantur: lapsis quoque fratribus, & post lavacrum salutare a diabolo vulneratis per pœnitentiam medela quæratur; non quasi a nobis remissionem peccatorum consequantur, *sed ut per nos ad intelligentiam delictorum suorum convertantur & Domino plenius satisfacere cogantur. apud Cyprian. Ep. L. XXV.*

„genug, daß ich die Klagen aus innerſter Seele zu „dir mein Gott abſchickte. (22)

§. 25.

Ambroſius ſchreibt von den Thränen Petri: „die Thränen tilgen die Sünde, ſo man zu beich„ten und zu bekennen Scheu trägt. Die Thränen „ſind in Anſehung der Vergebung und der Scham„haftigkeit dienlich; ohne Verletzung der Scham„haftigkeit bekennen ſie die Schuld, und ohne Gna„de zu begehren verdienen ſie dieſelbe. Petrus hat„te Reue und weinte, nachdem er als Menſch ge„fehlet hatte. Ich finde nicht, was er geſagt hat, „ich finde, daß er geweint hat. Von ſeinen Thrä„nen leſe ich. Von einer Genugthuung leſe ich „nicht. Was nicht entſchuldiget werden kann, kann „doch abgewaſchen werden. (23)

§. 26.

---

(22) Baſilius opp. T. I. pag. 208. C. Ου γὰρ ἵνα τοῖς πολλοῖς φανερὸς γένωμαι, τοῖς χείλεσιν ἐξομολογοῦμαι ἐνδοι δὲ ἐν αυτῇ τῇ καρδία τὸ ὅμμα μύων σοι μόνω τῷ βλέποντι τὰ ἐν κρυπτῷ, τὰς ἐν ἐμαυτῷ στεναγμὰς ἐπιδεικνύω, ἐν ἐμαυτῷ ὢ ρνόμενος. οὐδε γὰρ μακρῶν μοι λόγων χρεία τῷ πρὸς τὴν ἐξομολόγησιν. απίκρυν γαρ οἱ στεναγμοὶ τῆς καρδίας μυ πρὸς ἐξομολόγησιν, καὶ οἱ ἀπό βαθοις ψυχῆς πρὸς σε ἱτον Θεὸν ἀναπεμπόμενοι ὀδυρμοὶ.

(23) Lavant lacrymæ delictum, quod voce pudor eſt confiteri. Et veniæ fletus conſulunt, & verecundiæ. Lacrymæ ſine offenſione verecundiæ confitentur. Lacrymæ veniam non poſtulant, ſed merentur — — Petrus doluit & flevit, quia erravit ut homo. Non invenio, quid dixerit; invenio, quod fleverit. Lacrymas ejus lego. Sed quod defendi non poteſt, ablui poteſt. in Cap. XXII. Lucæ.

§. 26.

„So oft du gesündiget, sind die Worte des heil. Chrysostomi, „habe Reue über deine Sünde „und verzweifle nicht — Gott allein sag deine „Sünde und sprich: an dir allein hab ich gesün„diget und unrecht vor dir gethan, und es wird dir „deine Sünde vergeben — Paulus sagt: der „Mensch aber prüfe sich selbst; und also esse er von „diesem Brod, und trinke aus diesem Kelche. Er „hat nicht die Wunde geoffenbaret, er hat nicht „vor der Gemeinde sich angeklagt. Er hat nicht „Zeugen des Verbrechens aufgeführet, inwendig im „Gewissen, da niemand als Gott zugegen, stelle „das Gericht an; überlege das ganze Leben und die „begangenen Sünden. Aendre dich sodann in dem, „was du verbrochen hast, und also geh zu diesem „Tisch mit reinem Gewissen. (24)

§. 27.

(24) Quoties peccaveris, peccati pœniteat, neque desperes. — Deo soli dic peccatum tuum: tibi soli peccavi & malum coram te feci, & dimittitur tibi peccatum tuum. *Hom. L. X.* welche die neunte *de pœnit:* ist — Paulus dicit, probet autem se unusquisque, & sic de pane comedat, atque de calice bibat. Non revelavit ulcus, non in commune theatrum accusationem produxit, non delictorum testes statuit; intus in scientia nemine præsente præter Deum, qui cuncta videt, fac judicium & peccatorum inquisitionem, & vitam omnem recogitans in mentis judicium peccata deducito. Reforma quod deliquisti, atque sic pura conscientia sacram attinge mensam. *Hom. L. VI. oper. tom. I.*

§. 27.

„Der heil. Augustin schreibt über die Worte „Davids: ich sprach, ich will dem Herrn meine Uebertretung bekennen, da vergabest du mir die Missethat meiner Sünden, folgendes: „Ich sprach; „was sprachst du? Er hat nichts gesagt, sondern „verspricht nur, daß er es sagen wollte, und er „vergiebt ihm dennoch schon. Merket auf ihr Brü„der! es ist eine wichtige Sache. Es saget Da„vid: Ich will bekennen. Er saget nicht ich habe „bekennet, und du hast mir vergeben. Er saget: „Ich will bekennen, und du hast mir vergeben; „Denn, indem er gesprochen: ich will bekennen, „so zeiget er an, daß er solches noch nicht gethan, „aber in dem Herzen hatte er schon bekannt. Dieses „aber, da er saget: Ich will bekennen, ist das Be„kenntniß; darum vergabst du auch mir die Misse„that meiner Sünden. Meine Bekenntniß aber „war noch nicht in dem Munde. Ich sagte: ich „will wider mich bekennen; aber Gott hat die Stim„me meines Herzens schon gehöret. Meine Stim„me war noch nicht durch den Mund gedrungen, „aber Gottes Ohr war schon in meinem Herzen. (25)

§. 28.

---

(25) *In Psalm. XXXII.* Dixi, Quid dixisti? Non jam pronuntiat, sed promittit se pronunciaturum, & ille jam dimittit. Attendite fratres! Magna res. Dixit, pronuntiabo. Non dixit pronuntiavi, & tu dimisisti, quia ex ipso, quod dixit, pronuntiabo ostendit, quia nondum pronuntiaverat, sed corde pronuntiaverat. Hoc ipsum dicere: pronuntiabo, pronuntiare est. Ideo & tu remisisti impietatem cordis mei.

Con-

§. 28.

Der Kirchenrath zu Challons (26) bediente sich folgender Worte: „Einige sagen: man dürfte „nur Gott allein beichten; einige meynen, man „müßte auch dem Priester beichten, welches beydes nicht ohne großen Nutzen in der Kirche geschiehet; „also, daß wir Gott, der der Vergeber der Sünden „ist, unsere Sünden bekennen, und mit David sa„gen: Ich habe dir meine Uebertretung bekannt, „und meine Ungerechtigkeit nicht verborgen. Ich „sprach: ich will dem Herrn meine Uebertretung be„kennen, da vergabst du mir die Missethat meiner „Sünden. Und nach der Anordnung des Apostels

---

Confessio vero mea ad os nondum venerat. Dixeram enim: Pronuntiabo adversum me: verumtamen Deus audivit vocem cordis mei. Vox mea in ore nondum erat, sed auris Dei jam in corde erat.

(26) *Concil. Cabillonens. II. Can. 32. Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata; quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent; quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit Ecclesiam; ita duntaxat, ut & Deo, qui est remissor peccatorum, confiteamur peccata nostra, & cum David dicamus: delictum meum cognitum* tibi feci & injustitiam meam non abscondi. Dixi: Confitebor adversum me injustitias meas Domino, & tu remisisti impietatem peccati mei. Et secundum institutionem Apostoli: Confiteamur alterutrum peccata nostra, & oremus pro invicem, ut salvemur. Confessio itaque, quæ Deo fit, purgat peccata, ea vero quæ sacerdoti fit, docet qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque salutis & sanitatis author, & largitor plerumque hanc præbet suæ potentiæ invisibili administratione; plerumque medicorum operatione.

„sollen wir einander unsere Sünden bekennen und „bitten, damit wir selig werden. Die Beichte also, „die Gott geschieht, reiniget von Sünden; die aber „dem Priester geschieht, lehret uns, auf was Weise „die Sünden gereiniget werden können. Denn „Gott, der des Heils und der Gesundheit Urheber „und Geber ist, schenket solche bald auf eine unsicht„bare Weise seiner Macht, bald durch Hülfe der „Aerzte.

§. 29.

Deßwegen schreibt auch Hieronymus: „Wenn „der Satan jemand zu einer Sünde verleitet, und „und derjenige, so solche begangen, thut nicht Buße, „weigert sich auch die Wunde seinem Bruder und „Meister zu entdecken, so ist nicht möglich, daß der „Meister, der sonst geschickt ist zu helfen, dergleichen „bewirken könne (27) und erklärt so denn über die Worte Christi: Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben seine Gedanken folgendermassen: „Bischöfe und Aelteste, welche diese Worte nicht „recht verstehen, äussern einen pharisäischen Hoch„muth, indem sie in der Meynung stehen: sie „könnten nach Willkühr verdammen und freyspre„chen, da es doch bey Gott nicht auf den Ausspruch „der Priester, sondern den Lebenswandel derer, so

„für

---

(27) Si quem serpens diabolus occulte momorderit & nullo conscio eum peccati veneno infecerit, si tacuerit, qui percussus est, & non egerit pœnitentiam, nec vulnus suum fratri & magistro voluerit confiteri, magister qui linguam habet ad curandum, facile ei prodesse non poterit. Si enim erubescat ægrotus, vulnus medico confiteri, quod ignorat medicina, non curat. *Comment. in Ecclesiast. Cap. X.*

„für schuldig erkläret worden, allein ankömmt. Die „Aussätzigen haben sich dem Priester zeigen müssen, „damit er erkennete, ob sie unrein wären? dieses „ist nicht deßwegen geschehen, als wäre in des Prie„sters Willen gestanden, jemand unrein zu machen. „Sondern weil er die Geschicklichkeit gehabt, zu er„kennen: ob er aussätzig oder nicht? ob er rein oder „unrein? Wie nun ehehin der Priester jemand rein „oder unrein gesprochen, so bindet und löset auch „jetzo ein Bischof und Aeltester, aber nicht unschul„dige oder schuldige; sondern diese, von welchen „er Amtshalber die mancherley Arten der begange„nen Sünden vernommen, und also weiß, wer zu „binden oder zu lösen sey (28)

§. 30.

Beda mit dem Beynamen *Venerabilis* giebt gleichfalls hierinn helles Licht mit diesen Worten. (29)

---

(28) Illum locum Episcopi & Presbyteri non intelligentes aliquid sibi de Pharisæorum assument supercilio, ut damnent innocentes, vel solvere se noxios arbitrentur; *Cum apud Deum non sententia sacerdotum* sed reorum vita quæratur. Legimus in Le'itico de leprosis, ubi jubentur, ut ostendant se sacerdot bus; & si lepram habuerint, tunc a sacerdote immundi fiunt, non quod sacerdotes leprosos faciant & immundos; sed quod habeant notitiam leprosi, & non leprosi, & possint discernere qui mundus quive immundus sit. Quomodo ergo ibi leprosum sacerdos mundum vel immundum facit, sic & hic alligat, & solvit Episcopus & presbyter, non eos qui sunt insontes vel noxii, sed pro officio suo, cum peccatorum audierit varietatem, scit, qui ligandus sit, quive solvendus. *Comment. in Matth. Cap. XVI.*

(29) „Der Herr hat Niemand, dem er an dem Lei„be Hülfe geleistet, zu den Priestern geschicket, als „die Aussätzigen: Weil vielleicht das Priesterthum „der Juden ein Vorbild war des zukünftigen königlichen Priesterthums, welches in der Kirche ist, „dadurch alle, die zum Leibe Christi, des höchsten „und wahren Hohenpriesters, gehören, eingeweihet „werden, und bey wem keine Ketzerey, heidnischer „Aberglaube, jüdische Untreue, brüderliche Spaltung „durch die Gnade Christi mehr anzutreffen, dem ist „nöthig, daß er zur Kirche komme, und die wahrhafte Farbe des Glaubens, so er empfangen, zeige. Die übrigen Laster aber, so als Krankheiten der Glieder und Sinne anzusehen sind, heilet und besfert der Herr durch sich selbst in dem Gewissen und Verstande.

§. 31.

Wie sehr Väter und Kirchenräthe besorget gewesen, eben darum, weil Gott verheissen hat, sich durch die Buße besänftigen zu lassen, so wenige

sich

---

(29) Nullum Dominus eorum, quibus hæc corporalia beneficia præstitit, invenitur misisse ad sacerdotes nisi leprosos, quia videlicet sacerdotium Judæorum figura erat sacerdotii futuri regalis, quod est in Ecclesia, quo consecrantur omnes pertinentes ad corpus Christi, summi & veri principis sacerdotum. Et quisquis vel hæretica pravitate vel superstitione gentili vel judaica perfidia vel etiam schismate fraterno quasi vario colore per Christi gratiam caruerit, necesse est, ad ecclesiam veniat coloremque fidei verum, quem acceperat, ostendat. Cetera vero vitia tanquam valetudinis & quasi membrorum atque sensuum per semetipsum interim in conscientia & intellectu Dominus sanat & corrigit. *Tom. VII. pag.* 70.

sich aber zur Buße recht anzuschicken wußten (§. 23. not. 21.), den Sündern die Anleitung zur Buße nicht nur durch Bußgesetze sondern auch durch Seelenärzte, die in solcher Anleitung bewandert sind, zu geben, erhellet aus dem, daß sie bemühet gewesen, solche taugliche Seelenärzte den Sündern zu verschaffen, und zugleich in Ansehung der zu erwählenden Seelenärzte die heilsamsten Ermahnungen gegeben haben. "Mit Bekennung der Sünden sagt „Basilius, hat es gleiche Beschaffenheit, als mit „dem Leibesfieber. Wie nun diese nicht allen Men„schen, sondern nur denjenigen offenbaret werden, „welche wüßten, wie man solche heilen müßte, so „muß man auch denen die Sünden bekennen, wel„che solche heilen können. Auf solche Art wie ge„schrieben steht: Ihr, die ihr etwas stärker seyd, „übertraget die Schwachheiten der Unvermögen„den, das ist, helft dieselben mit Fleiß und Sorg„falt heben (30).

§. 32.

(30) Omnino in peccatorum confessione eadem ratio est, quæ etiam in opertione vitiorum corporis. Ut igitur vitia corporis nequaquam homines quibusuis temere operiunt, sed iis tantum, qui rationem, qua ea curanda sint teneant; eodem modo etiam peccatorum confessio fieri debet, apud eos videlicet, qui ea possint curare: *Consentaneum in modum illi, quod scriptum est: vos, qui firmiorum estis. imbecillitates infirmorum portate, hoc est: tollite diligentia & cura vestra.* In Regul. brevior. Resp. ad inter. 229.

§. 32.

"Siehe zu, sagt auch Origenes (31), was uns „die Schrift lehret, daß man die Sünde nicht in „sich behalten, oder vertuschen soll. Denn, gleich„wie diejenigen, welche eine unverdauliche Speise, „oder Feuchtigkeit, oder Phlegma, das dem Magen „schädlich ist, in sich haben, wenn sie solches her„ausgebrochen, Linderung empfinden; so ist es auch „mit denjenigen beschaffen, welche gesündiget, wenn „sie die Sünden verbergen und in sich behalten, so „werden sie innerlich geängstiget, und fast von dem „gähen Wesen, und Feuchtigkeit der Sünde erstic„ket. Wenn man sich aber selbst anklaget, so wirft „man, indem man sich verklaget, und bekennet, „die Sünde aus, und nimmt zugleich alle Ursache „der Krankheit hinweg. Schau nur aber wohl zu, „wem du deine Sünden bekennen sollst. Erforsche „zuvor den Arzt, welchem du die Ursache deiner „Krankheit offenbaren sollst, der da weiß mit den „Schwa-

---

(31) Vide ergo, quid edocet nos scriptura divina, quia oportet peccatum non celare intrinsecus. Fortassis enim, sicut ii, qui habent intus inclusam escam indigestam aut humoris vel phlegmatis, stomacho graviter & molester imminentia, si vomuerunt, revelantur; ita etiam hi, qui peccaverunt, si quidem occultant & retinent intra se peccatum, intrinsecus urgentur, & propemodum suffocantur a phlegmate vel humore peccati. Si autem ipse sui accusator fiat, dum accusat semetipsum, & confitetur, simulque evomit & delictum, atque omnem morbi digerit causam. *Tantummodo circumspice diligentius, cui debeas confiteri peccatum tuum. Proba prius medicum, cui debeas causam languoris exponere*, qui sciat infirmari cum infirmante; flere cum flente, qui condolendi & com-

„Schwachen schwach zu seyn, mit den Weinenden zu „weinen, der Mitleiden und Geduld hat: Sodann, „wenn er sich als einen erfahrnen Arzt erwiesen, „wenn er sich barmherzig gezeiget, so thu und „folge, wenn er etwas sagt, und dir einen Rath „mittheilet. Vielleicht erkennet er, und siehet zum „voraus, deine Krankheit sey also beschaffen, daß „man es der ganzen Gemeinde kund thun, und „daß sie daselbst geheilet werden müsse, dadurch „vielleicht auch andere erbauet werden können, und „du leichter geheilet wirst. Es ist noch eine Art „der Vergebung der Sünden; aber mittelst der Buße „streng und mühsam; der Sünder wasche sein Lager „mit Thränen, und seine Speise werde Thränen„brod, und er scheue sich nicht dem Priester des „Herrn seine Sünde zu bekennen, und Hülfe zu „suchen." Aus diesen Stellen, welche von der damals üblich gewesenen öffentlichen Buße handeln, sieht man also, daß die Väter ermahnet haben von einem bescheidenen und erfahrnen Manne sich die Anleitung und Unterricht zur Kirchenbuße geben zu lassen, um durch eine solche Buße auch Gott zu besänfti-

---

compatiendi noverit disciplinam, ut ita demum, si quid ille dixerit, *qui se prius & eruditum medicum ostenderit, & misericordem si quid consilii dederit*, facias & sequaris. Si intellexerit & præviderit talem esse languorem tuum, qui in conventu totius Ecclesiæ exponi debeat & curari, ex quo fortassis & ceteri ædificari poterunt & tu ipse facile sanari. *Hom. II. in Ps. XXXVII.* Est adhuc & septima licet dura & laboriosa per pœnitentiam remissio peccatorum, cum lavat peccator in lacrimis stratum suum, & fiunt ei lacrimæ suæ panis die ac nocte, & cum non erubescit sacerdoti *domini indicare peccatum suum & quærere medicinam.* In Lev. hom. II.

sänftigen; bey dem Priester des Herrn Heilungsmittel zu suchen. (32)

§. 33.

So lesen wir auch bey Theodulfo (33): "Die „Beichte, welche dem Priester geschieht, dienet da„zu, daß wir von ihm einen heilsamen Rath em„pfangen, und durch Beobachtung der heilsamen „Buße oder gemeinschaftlichen Gebete die Sünden „tilgen. Die Beichte aber, die Gott allein ge„schieht, hilft dazu, daß jemehr wir unserer Sün„den eingedenk seyn, jemehr vergißt Gott derselben. „Im Gegentheile, jemehr wir solche vergessen, je„mehr gedenket Gott derselben, nach dem Ausspru„che

(32) Da ein Beichtvater Richter, Arzt, und geistlicher Rath seyn soll, ein dreyfaches Amt, das eben so schwer als wichtig ist, das einen Mann fordert, der die gehörige, das ist: eine gründliche Wissenschaft, sowohl der natürlichen, als von Gott geoffenbarten Sittenlehre besitzt, welche aber beyde das Vernunftrecht, die Gottesgelehrtheit, und das Kirchenrecht zu ihren Grundfesten haben, einen Mann von besonderer Klugheit, und gesetzten Tugend, so schaudert einem die Haut, wenn man in manche Beichtstühle der Mönche, welche nur geschwind geweiht und mit einer Kasuistik versehen worden, um dem Kloster durch Meßelesen und Beichthören bald nützlich zu werden, hineinsieht.

(33) Confessio, quam sacerdoti faciamus, hoc nobis adminiculum adfert, quo aceepto ab eis salutari consilio saluberrimis pœnitentiæ observationibus, sive mutuis orationibus, peccatorum maculas diluimus. Confessio vero *quam soli Deo facimus*, in hoc juvat, quia quanto nos memores sumus peccatorum nostrorum, tanto horum dominus oblivisciturr, dicente propheta: *& peccatorum tuorum non memorabor.* Cap. 30. Tom. II. Conc. gall. pag. 219.

„che des Propheten: Und ich will deiner Sünden „nicht gedenken.“

§. 34.

Um diejenigen, welche in Rücksicht auf die Buße einer Anleitung bedürfen, nicht ohne Ermahnung, Rath und Hilfe zu lassen, verordnete noch in der Mitte des neunten Jahrhunderts ein Kirchenrath zu Pavia folgendes (34): “Die Erzpriester sollen Haus „für Haus besuchen, und alle, die öffentlich gesün„diget, zur öffentlichen Buße anhalten. Die aber „Sünden in Geheim begangen, sollen solche denje„nigen

(34) Oportet ut plebejum archipresbyteri per singulos unumquemque patrem familias conveniant, quatenus tam ipsi, quam omnes in eorum domibus commorantes, qui publice crimina perpetraverunt, publice pæniteant. Qui vero occulte deliquerunt, illis confiteantur, quos Episcopi & archipresbyteri idoneos; ad secretiora vulnera mentium medicos elegerint; qui si forsitan in aliquo dubitaverint, Episcoporum suorum non dissimulent implorare sententiam. Si vero Episcopus hæsitaverit, non aspernetur consulere vicinos Episcopos, & ambiguam rem alterius aut certe duorum vel trium fratrum examinare confessu. Quod si adeo aliqua obscuritate vel novitate perplexa res fuerit, siquidem diffamatum certæ personæ scelus est, Metropolitani & provincialis Synodi palam sententia requiratur, ut illud impleatur Apostoli: Peccantes publice argue, ut & ceteri metum habeant. Si autem occulta confusio est, & is, a quo quæritur salutis consilium explicare non sufficit, potest, suppresso facinoroso nomine, qualitas, quantitasque peccati discuti & congruus correctioni modus inveniri. *Concil. Regiaticin. de anno DCCCL. Can.* 6. *apud Bin. Concil. Tom. III. P. I. Sect.* 2. *pag.* 380.

„nigen bekennen, welche die Bischöfe oder Erzprie-
„ster als geschickte Aerzte der verborgenen Wunden
„der Seele auserlesen. Wenn diese sich in die Sa-
„che nicht zu finden wüßten: sollen sie ihre Bischö-
„fe um Rath fragen. Wüßte ein Bischof nicht was
„zu thun sey, solle er anderer Bischöfe Meinung ver-
„nehmen und durch zwey oder drey die Sache ent-
„scheiden lassen. Wäre dieselbe allzuverwirret, und
„beträfe eine besondere Missethat, solle man es an
„den Erzbischof und Synodum der Provinz gelan-
„gen lassen, um den Sünder öffentlich zu strafen und
„schüchtern zu machen. Sey aber alles, was ge-
„schehen, verborgen, und derjenige, so da Rath
„geben sollte, wüßte sich nicht herauszuwickeln, so
„könne er den Namen der Person verschweigen und
„nur die Beschaffenheit und Größe der Sünde berich-
„ten, damit die Buße darnach gesetzt würde." So
„mühsame Anleitung zu ersparen, gaben viele gan-
„ze Aufsätze von Bußregeln, Bußbüchern, Schrif-
„ten von Lastern, Tugenden, Genugthuungen, Mit-
„teln, oder von dem Büßen heraus (35).

§. 35.

Die Väter und Kirchenvorsteher der ersten Zeiten waren freylich in keiner solchen Verlegenheit, weil angeführter massen die damaligen Christen, öfters auch jene, welche ohne Verbrechen waren, sich der öffentlichen Buße und den bestimmten Bußregeln freywillig unterwarfen; so wie ohnehin Niemand hiezu gezwungen worden, und die öffentlichen Sünder bey Unterlassung solcher Buße, nur die Ausschließung von der christlichen Gemeinde und dem gemein-

(35) Dahin zielen die Schriften des Rabani Mauri.

gemeinschaftlichen Gottesdienste; die heimlichen Sünder aber äußerlich gar nichts zu erfahren hatten (§. 14. 15. 16. 17.); und zu dem hielten selbst die Väter der ersten christlichen Jahrhunderte viel sorgfältiger auf die Beybehaltung der Kirchenbußen und der damals üblichen Buß- und Bekenntnißart. Der dieses nicht bemerket oder in der Geschichte der damaligen Zeiten unbewandert, vielleicht es gar nicht einsieht, dieser erkennt freylich nicht, was Irenäus, (36.) Tertulian (37), Origenes (38), Cyprian (39), Lactantius (40), Ambrosius (41), Pacianus in Paxæn. de pœnit. Cassianus Collat. XX. cap. 8.

Zu-

(36) Adv. hæres lib. 1. Cap. 6. §. 3. Cap. 13. §. 5. §. 7. lib. 3. Cap. 4. §. 3. &c.

(37) De pœnit. Cap. IX. de Pudicit. Cap. V. & IX.

(38) Hom. III. in levit. wo er von derjenigen Beichte redet, von welcher Esaias Kap. 43, 26. und David Ps. 32, 5. handeln.

(39) De lapsis; allwo Cyprian die Gefallenen das ist, die vom Glauben abgefallen sind, und denen er *flantes* die Stehenden entgegen setzet, ermahnet, ihren Abfall zu bekennen, und ihnen zeigt, auf was Weise sie den verlornen Kirchenfrieden oder die Kirchengemeinschaft wieder erlangen können. Weiter Epist. XV. XVI. XVII. XXX. L. V. L. VII. Ferner Ep. L. XXIII & L. XXV. allwo auch von der Vergebung der Sünden, welche in der Taufe geschieht, gehandelt wird.

(40) Div. inst. L. IV. cap. 17. d. 50. wo Lactantius hauptsächlich von Novatianern redet. vide Not. Jos. Isaei ad Lact. IV. cap. 30.

(41) De Pœnit. L. II. cap. 2. 3. 9. die Novatianer glaubten: wenn jemand nach der Taufe in grobe Sünden gefallen, wegen welcher man ihm die Gemeinschaft verweigern müßte, diesen könne die Kirche nicht wieder aufnehmen.

Julianus Pomerius de vit. contempl. L. II. cap. 7. für eine Buße und Sündenbekenntniß verlangen; und solche Lehrer meinen daher etwas heutiges oder spä-teres schon in dem Alterthum anzutreffen, was doch grundgelehrte nicht minder fromme Katholiken ent-weder gar nicht, oder ganz anders daselbst anitref-fen (42). Nach damaliger Bußart war auch von der Beschaffenheit der Sünden ein ganz anderer Begriff. Läßliche Sünden (peccata venialia) wurden kei-neswegs in jenem Verstande genommen, welchen die spätereu Casuisten nach der Hand mit vielen Gränzstreitigkeiten haben ausmarken wollen, son-dern man verstund unter läßlichen Sünden solche, wegen welcher man nicht angestrenget worden öffent-lich Buße zu thun (43)

§. 36.

Gar viele mußten in jenen Zeiten, in welchen die Bußgesetze so streng beobachtet worden, ohne Reconziliation sterben (44), ohne daß man deßwe-gen glaubte, solche seyen auch auf ewig verlohren; weil die Reconziliation mit der Kirche sorgfältig von der Reconziliation mit Gott unterschieden wurde.

Und

---

(42) Vid. Petavius Not. ad Epiph. hæres. L. IX. Mori-nus de pœnit. L. VI. cap. 6. sequ. Balsamo ad can. 102. Concil. toul. apud Perevegium in Pandect. Concil. Ec-cles. græc. tom. I. pag. 281. Rabanus de Instit. Cler. Lib. II. cap. 30. Rigaltius ad Tertul. de pœnit. cap. XI. Albaspinæus de Rit. Eccles. L. II. obs. 26.

(43) Mabil. in Præf. de Sec. III. Act. Bened. obs. XXIV. N. 92.

(44) Euseb. Hist. Eccles. L. VI. cap. 44. S. Basilius Epist. can. 3. ad Amphil. can. 56. can. 2. synod. sard. Conf. Van Espen P. II. S. I. t. x. & in schol. ad synod. sard. cap. 2. Morinus L. 9. c. 19.

Und es konnte ja auch geschehen, daß einige Kirchenvorsteher manchmal aus Unwissenheit jemanden die Reconciliation versagten. Von derley Fällen schreibt der heilige Augustin (45) mit folgenden Worten: "Was schadet es auch dem Christen, daß ihn die „menschliche Unwissenheit in dem Verzeichnisse der „Christen nicht lesen will, wenn ihn nicht das böse „Gewissen aus dem Buche der Lebendigen tilget.

§. 37.

So wenig als sich die damaligen Kirchenvorsteher und Priester von jedem Christen die Sünden zu dem Ende herzehlen liessen, damit sie nach Anhörung derselben, nach solchen Ermahnungen, die zum Beyspiele von Zurückstellung des gestohlenen und ungerechten Gutes, von der Zurückstellung der verläumdeten Ehre, von Meidung übler Gesellschaft und sündhaften Gelegenheit ohnehin schon beym christlichen Unterrichte jedermann gegeben worden, nach blosser ausgesprochenen Reu und Leid, und nach auferlegten fünf Vater unser, auch so gleich die Absolution ertheilen könnten; so wenig durften auch die, welche zu diesen Kirchenvorstehern und Priestern giengen, eine andere Absicht haben, als sich angemessene und sichere Heilungsmittel in Ansehung der entdeckten Seelenwunden, und die Anleitung zur Buße, das ist die Bestimmung solcher Bußwerke zu holen, nach deren Verrichtung sie erst in Hoffnung, daß auch Gott

(45) Quid obest homini Christiano, quod in illa tabula non velit eum recitare humana ignorantia, si eum de libro viventium non delet iniqua conscientia. cap. 50. XI. q. 3.

Gott wegen seiner Barmherzigkeit und Verheissung sie zu Gnaden aufnehmen werde, die Reconziliation erhalten konnten. "Einige, sagt Ambrosius, „(46) treten die Buße darum an, daß sie gleich „wieder in die Gemeinschaft wollten aufgenommen „werden; diese suchten nicht sowohl gelöset zu wer„den, als vielmehr den Priester zu binden. Ihr Ge„wissen schütteten sie nicht aus, sondern wollten al„les auf des Priesters Gewissen ausstellen, dem doch „gesagt ist: ihr sollt das Heilige nicht den Hunden „geben, noch die Perlen vor die Schweine werfen. „— Viele suchen, aus Furcht der künftigen Stra„fe, wegen begangener Sünden die Buße anzutre„ten, wenn sie aber dazu gelassen werden, schämen „sie sich öffentlich um Verzeihung zu bitten. Dieses „ist nicht zu dulden, daß du dich scheuest Gott zu „bitten, da du dich nicht scheuest die Menschen zu „bitten. Sollst du denn Bedenken tragen bey Gott „dergleichen zu thun, dem du dich doch nicht bergen „kannst, da du kein Bedenken trägst einem Men„schen, dem deine Sünden verborgen sind, dieselben zu bekennen." Ambrosius war also nicht so ge=

---

(46) Nonnulli ideo poscunt pœnitentiam, ut statim sibi reddi communionem velint; Hi non tam se solvere cupiunt, quam sacerdotem ligare. Suam enim conscientiam non exuunt, & sacerdotis induunt, cui præceptum est: nolite sanctum dare canibus, neque miseritis margasitas vestras ante porcos. *de Pœnit. Lib. II. cap.* 9. Plerique futuri supplicii metu peccatorum suorum conscii pœnitentiam petunt, & cum acceperint, publico supplicationis revocantur pudore. ibid. — An quisquam ferat, ut erubescas Deum rogare, qui non erubescis rogare hominem? Et pudeat te Deo supplicare, quem non lates, cum te non pudeat, peccata tua homini, quem lates confiteri. ibid.

geschwind mit der Reconziliation; er war nicht sogleich mit einer nur aus Verlangen nach der christlichen Gemeinschaft, oder aus Furcht der Strafen angetretenen Buße, und mit einer dem Menschen gemachten Bekenntniß der Sünden zufrieden. Er sah auf jenes, was nach damaligem Bußgebrauche in Ansehung der Kirche erforderlich war, und auf jenes, durch welches man sich bestreben mußte, der Vergebung der Sünden auch bey Gott würdig zu machen.

§ 38.

Der Presbyter Pœnitentiarius oder Beichtältester, von welchem Sokrates Hist. Eccles. L.IV. cap. 19. redet, bereitetete hauptsächlich diejenigen, welche sich wieder zur Kirche durch Buße wenden wollten, und gab ihnen die nöthige Anleitung die Reconziliation bey dem Bischofe oder den dazu bestellten Priestern zu erlangen (47).

§. 39.

In der Mitte des fünten Jahrhunderts machte Pabst Leo I. folgende Verordnung (48): "Auch „dasje-

(47) Profecto tempore primitivæ Ecclesiæ pœnitentiarius Presbyter, de quo loquitur Socrates, pœnitentes ad veram confessionem & pœnitentiam dirigebat, & exhortabatur, qui postea ab illis sacerdotibus reconciliabantur, & ad sacram synaxim admittebantur. *Riccerius Tom. II. def. sua cap. 3. num. 56. Van Espen P. II. S. L. I. tit. VI. §. 7. & sequ.*

(48) Illam etiam contra Apostolicam regulam præsumtionem, quam nuper agnovi a quibusdam illicita usurpatione

„dasjenige, so wider den apostolischen Gebrauch un-
„ternommen worden, und ich neulich erst wahrge-
„nommen, daß es von einigen geschieht, be-
„fehle ich auf alle Weise abzuschaffen, damit man
„ferner nicht alle Sünden von einem Zettel öffent-
„lich herlese, indem es genug ist, daß man die
„Sünden den Priestern allein in Geheim offenbare.
„Denn obwohl diese Vollkommenheit des Glaubens
„lobenswürdig scheint, welche, aus Furcht vor Gott,
„sich öffentlich darzustellen keinen Scheu trägt; je-
„doch weil nicht alle Sünden so beschaffen, daß die-
„jenigen, welche Buße thun wollen, sich nicht scheuen
„sollten, solche zu offenbaren, so soll diese unbillige
„Gewohnheit abgeschaft werden, damit man nicht
„ihrer viele von den heilsamen Mitteln der Buße ab-
„schrecke; indem sie sich entweder schämen, oder sich
„be-

---

patione committi modis omnibus constituo submoverine *de singulorum peccatorum genere* libellis scripta professio publice reciperetur, cum reatus conscientiarum *sufficiat* solis sacerdotibus indicari *confessione secreta*. Quamvis enim plenitudo fidei videatur esse laudabilis, quæ propter Dei timorem apud homines erubescere non veretur; tamen, quia non omnium ejusmodi sunt peccata, ut ea, qui pœnitentiam poscunt, non timeant publicare. Removeatur tam improbabilis consuetudo, ne multi a pœnitentiæ remediis arceantur dum aut erubescunt aut metuunt inimicis sua facta referari, quibus possunt legum constitutione percelli. *Sufficit enim illa confessio quæ primum Deo offertur; tunc etiam sacerdoti*, qui pro delictis pœnitentiam *precator accedit*. Tunc enim demum plures ad pœnitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur sententia confitentis. *Epist. L. XXIV.* welche bey anderen Auflagen die *LXXX.* und in derjenigen die Quesnel herausgegeben hat, die *CXXXIV.* ist. *apud Grat. L. 89. de Poenit. dist. I.*

„befürchten, ihre Thaten möchten ihren Feinden kund „werden, und sie könnten dadurch den Gerichten in „die Hände fallen. Es ist an derjenigen Bekennt„niß genug, welche erst Gott, und nachmals dem „Priester geschieht, der für die Sünden der Buß„fertigen mitbittet; Dann aber kann man noch „mehrere zur Buße anlocken, wann dem Volke die „Buße des Beichtenden nicht bekannt gemacht wird.„ Genug! Gewiß ist, daß zu Zeiten der Apostel nicht gebräuchlich gewesen, in der versammelten Gemeinde seine begangene Sünden dergestalt herzusagen, wie hernach dieses samt der öffentliche Bußart eingeführet worden. Es ist auch sicher, daß, da auch sogar nach eingeführten strengen Bußgesetzen aller Zwang entfernt, und niemandes Ehre Preiß gegeben worden, nach der Hand von Kirchenvorstehern und Priestern in diesem und jenem viele Mißbräuche begangen worden. Und eben hierwegen wurden viele von der Buße gar abgeschrecket. Es hat also Pabst Leo I. ganz weislich aus dieser Ursache eine solche Abänderung getroffen, daß die Büßer nicht angehalten werden sollen, ihre Sünden öffentlich herzusagen; sondern daß es genug sey, wenn künftig die Bekenntniß erst vor Gott, und nachmals nur dem Priester geschieht, der für die Sünden der Bußfertigen mitbittet. Dessentwegen blieb aber doch die öffentliche Buße. Nur die Ursache, warum man die Buße ausstund, blieb unbekannt (49). Und Leo hatte die Absicht, eben zur öffentlichen Buße hiedurch mehrere anzulocken.

§. 40.

(49) Petavius in Ep. pag. 146.

§. 40.

Im dreyzehnten Jahrhunderte unter Innozenz III. durch eine Verordnung des IV. Kirchenraths, im Lateran wurde folgendes befohlen: (50) "Alle „Gläubigen beyderley Geschlechts wenn sie zu ihrem „Verstand kommen, sollen alle ihre Sünden des Jahrs „wenigstens einmal ihrem Priester bekennen, und die „ihnen aufgelegte Buße aus eignen Kräften verrichten, „auch das heilige Nachtmal zum wenigsten zu Oster„zeit gebührend genießen: es wäre denn, daß sie auf „Anrathen ihres Priesters, um wichtiger Ursachen „willen, sich von diesem Mahle einige Zeit enthal„ten wollten. Wenn dieses nicht ist, so soll ein sol„cher, weil er lebet, in dem Banne seyn, und „wenn er stirbt, keine christliche Begräbniß haben. „Man solle also diese heilsame Verordnung öfters „in

---

(50) Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, & injunctam pœnitentiam propriis viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter, ad minus in pascha Eucharistiæ sacramentum nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerit abstinendum: *Alioquin & vivens ab ingressu Ecclesiæ arceatur, & moriens christiana careat sepultura.* Unde hoc salutare statutum frequenter in Ecclesiis publicetur, ne quisquam ignorantiæ cæcitate velamen excusationis assumat. Si quis autem alieno sacerdoti voluerit ista de causa confiteri peccata, licentiam prius postulet a proprio sacerdote: cum aliter ipse illum non poscit absolvere vel ligare; Sacerdos autem sit discretus, ut more periti medici super infundat vinum & oleum vulneribus fauciati, diligenter inquirens & peccatoris, circumstantias & pec-

„in der Gemeinde kund machen, damit niemand ei=
„ne Entschuldigung vorzuwenden habe, er hätte sol=
„ches nicht gewußt. Wollte aber Jemand einem an=
„dern Priester aus einer rechtmäßigen Ursache seine
„Sünden beichten, so solle er vorher von seinem eige=
„nen Priester Erlaubniß dazu ausbitten, weil ohne
„dieses der andere ihn nicht loszehlen oder binden
„kann. Der Priester aber soll bescheiden und vorsich=
„tig seyn, daß er nach Art eines erfahrnen Arztes
„Wein und Oel in die Wunden gieße, fleißig die Um=
„stände des Sünders und der Sünden untersuche, da=
„durch recht erfahre, was er ihm für einen Rath ge=
„ben und für Mittel anwenden möge, und also ver=
„schiedene Erforschungen gebrauche, dem Kranken zu
„helfen. Er soll sich aber hüten, daß er weder mit
„Worten, noch Zeichen, noch auf andere Weise den
„Sünder verrathe; sondern wenn er in Sache Ra=
„thes bedürftig, solchen einhole, ohne das Gering=
„ste von der Person zu melden. Wenn er eine Sün=
„de, die ihm in dem Beichtgerichte entdecket worden,
„zu offenbaren sich unterfängt, soll er nicht allein des
„priesterlichen Amtes entsetzt werden; sondern man
„soll ihn auch in ein wohlverwahrtes Kloster stos=
„sen

---

peccati, quibus prudenter intelligat, quale debeat ei præbere consilium & cujusmodi remedium adhibere, diversis experimentis utendo ad salvandum ægrotum. Caveat autem omnino, ne verbo aut signo aut alio quovis modo, aliquatenus prodat peccatorem, sed si prudentiori consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personæ caute requirat: quoniam qui peccatum in pœnitentiali judicio sibi detectum præsumserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam pœnitentiam in arctum monasterium detrudendum. *Concil. Lat. IV. Can.* 12.

„sen, daß er darinn lebenslange Buße zu thun ge„halten sey.

§. 41.

Da oben (§. 16.) erwiesen worden, daß nur öffentliche Sünder, die sich den Bußgesetzen nicht unterwerfen wollten, den Bann; heimliche Sünder aber, die ihre Sünden dem Priester entdecket, und zur öffentlichen Buße sich nicht bequemet haben, außer der abgeschlagenen heimlichen Reconziliation äußerlich nichts anders erfahren haben; so kann „in so„weit diese Verordnung gewiß von niemand, der in „der Kirchengeschichte, den Urkunden des christlichen „Alterthumes, und dem alten Kirchenrechte bewan„dert ist, unter jene gezählet werden, die in den „alten christlichen Zeiten ihren Ursprung haben.

§. 42.

Die Glosse des kanonischen Rechtes saget: „Es „ist also bey uns die Beichte in Ansehung der Tod„sünden nothwendig; nicht aber bey den Griechen, „weil diese keine solche Tratition haben; gleichwie „sie auch nicht in ungesäuertem Brode aufwandeln. „(51)

§. 43.

(51) Ergo necessaria est confessio in mortalibus apud nos; apud Græcos non, quia non emanavit apud illos traditio talis, sicut nec conficiunt in azymis ad Rubric. dist. 5. de Pœnit.

§. 43.

Auch Gratianus, der die Dekreten zusammengetragen, welche den Hauptttheil der gemeinen kanonischen Kirchenrechtssammlung ausmachen, und doch immer viel mehrers von der alten Kirchenzucht enthalten, als die neueren päbstlichen Dekretalen; auch Gratianus wirft im Anfange seines Traktats von der Buße die Frage auf: (52) „Ob allein durch die „Zerknirschung des Herzens und geheime Genug„thuung, ohne daß man mit dem Munde beichte, „jemand Gott ein Genügen thun könne? denn fähret er fort, „es sind einige, die da sagen: daß „man Vergebung der Sünden erhalten könne, ohne „daß man der Kirche beichte, und vor das geistliche „Gericht komme.

§. 44.

Zu Ende des 30sten Kanon sagt er: „es ist „klärer als selbst das Licht, daß die Sünden durch „die Zerknirschung des Herzens, nicht durch die Mundbeichte nachgelassen werden. (53)

§. 45.

Zu Ende des 23sten Kanons hat er diese Worte: „das nemliche erhellet aus jenem prophetischen „Ausspruche: die Ungerechtigkeit des Gottlosen wird „ihm

---

(52) Utrum sola cordis contritione, & secreta satisfactione absque oris confessione quisquam possit Deo satisfacere? — sunt enim, qui dicunt, quamlibet criminis veniam sine confessione Ecclesiæ & sacerdotali judicio posse promereri. *Sub Init. Tract. de Pœnit.*

(53) Luce clarius constat, cordis contritione, non oris confessione peccata dimitti.

„ihm nicht schaden an dem Tage, wenn er sich be=
„kehren wird von seinem gottlosen Wesen: — Er
„soll des Lebens leben, und nicht sterben; denn
„es wird nicht gesagt, wenn er mit dem Munde ge=
„beichtet haben wird, sondern wenn er sich bekeh=
„ret haben wird. (54) Und eben so zu Ende des
33sten Kanon über die Worte: „Zerreisset eure
„Herzen und nicht euere Kleider, schreibt er: der
„Prophet zeiget, daß die Sünden durch Zerknirschung
„des Herzens, welche durch Zerreißung desselben
„verstanden wird, nicht durch die Mundbeichte,
„welche ein Theil der äußerlichen Buße ist, und
„unter Zerreißung der Kleider angedeutet wird, ver=
„geben werden. (55)

§. 46.

Zu Ende des 36sten Kanons ist sein Schluß dieser: „Da erwiesen ist, daß wir vor der Beichte
„durch die Gnade Gottes auferwecket, Kinder des
„Lichts geworden sind, so leuchtet die Wahrheit
„von selbst heraus, daß auch allein durch die Zer=
„knirschung des Herzens, ohne Mundbeichte die
„Sünde nachgelassen werde, (56) und zu Ende
37sten

---

(54) Non enim dicitur ore confessus fuerit, sed tantum conversus fuerit. *ad can*: 32. *dist.* 1.

(55) Ostendens in contritione cordis, quæ in ejusdem scissione intelligitur, non in confessione oris, quæ est pars exterioris confessionis quam scissuram vestium nominavit, a parte totum intelligens, peccata dimitti. *ad can.* 33.

(56) Cum ergo ante confessionem, ut probatum est, simus resuscitati per gratiam, & filii lucis facti; evidentissime apparet, quod sola cordis contritione sine confessione oris peccatum remittitur. *ad can.* 36.

37sten Kanons sagt er abermal: „Nicht in der Beich-
„te wird die Sünde nachgelassen, welche nemlich be-
„wiesener massen vorher schon nachgelassen ist; denn
„die Beichte geschieht zur äußerlichen Bezeigung der
„Buße, nicht um die Vergebung zu erhalten, und,
„wie beym Abraham die Beschneidung nur das Zei-
„chen der Gerechtigkeit, nicht die Ursache der Recht-
„fertigung war, so geschieht auch dem Priester die
„Beichte zum Zeichen der schon erhaltenen Gnade
„und nicht um die Vergebung zu erhalten. (57)

§. 47.

Vom 38. Kanon bis zum 89. bringt er die Aussprüche jener vor, welche die Mundbeichte für nothwendig halten, macht aber die schlüßliche Anmerkung: (58) „Auf was für Ansehen oder Gründe
„beyderseits Meynung beruhe, habe ich kürzlich be-
„rühret; welche aber davon am meisten zu billigen,
„überlasse ich dem Urtheile des Lesers, beyde Mey-
„nungen

---

(57) Non ergo in confessione peccatum remittitur, quod jam remissum esse probatur. Fit itaque confessio ad ostensionem pœnitentiæ, non ad impetrationem veniæ & sicut circumcisio data est Abrahæ in signum justitiæ, non in causam justificationis, sic confessio sacerdoti offertur in signum veniæ acceptæ non in causam remissionis accipiendæ. *ad can.* 37.

(58) *His authoritatibus asseritur* neminem sine pœnitentia & confessione posse mundari — quibus authoritatibus vel quibus rationum firmamentis utraque sententia satisfactionis & confessionis innitatur, in medium breviter exposuimus: cui autem harum potius adhærendum sit, lectoris judicio reservatur. Utraque enim fautores habet sapientes & religiosos viros. *post can.* 89.

„nungen haben weise und fromme Leute zu ihren „Vertheidigern. (59)

§. 48.

Alexander Natalis schreibt über die Lehren und Meynungen der damaligen Zeiten: Es wären in dem neunten Jahrhundert sowohl, als in den folgenden Zeiten viele gewesen, welche gelehret: zur Vergebung der Sünde sey nicht nöthig dem Priester zu beichten; und sey diese Meynung nicht als eine Ketzerey, sondern nur als ein Irrthum anzusehen; weil in dem Kirchenrathe im Lateran und nachhin in dem zu Trient die Beichte erst auf einen festen Fuß gesetzet worden. (60) §. 49.

(59) Joh. Semeka der deutsche genannt, gewesener Probst der Kirche zu Goslar, dessen Glosse über das Dekret des Gratians bekannt, schreibt über diese schlüßliche Anmerkung: *alii e contrario testantur* ab hoc loco usque ad sectionem *hit authoritatibus;* pro alia parte allegat; quod scilicet adulto peccatum non dimittatur sine oris confessione, *quod tamen falsum est.* Allein weil dieser Author vom Pabste in Bann gethan worden, so soll das in dem Dom zu Halberstadt ihm aufgerichtete Denkmal: *Lux* decretorum, dux Doctorum, via morum ihm nichts helfen, zu einem Zeugen dessen zu gelten, was damals gelehrte und fromme Leute von der Beichte gehalten haben. Der gelehrte Karmelitergeneral Michael, Erzbischof zu Armagh in Irrland, soll gleichfalls nicht in Betrachtung kommen; und noch weniger der gelehrte Peter von Oxfort, öffentlicher Lehrer auf der Universität zu Salamanka, welcher unter Sixtus IV. zum Widerruf soll verhalten worden seyn. vid. Bartholi Caranza in summa Concil. fol. 286. *Gratianus* aber wurde nicht in Bann gethan; hiemit kann er ein unanstößiges Zeugniß der damaligeu Lehren und Meynungen geben.

(60) Natal. Alex. diss. de sacram. confess. §. 35. ad Iac. Boileau in hist. auric. confess. cap. 29.

§. 49.

Van Espen macht auch diese schlüßliche Anmerkung: „Wenn auch Gratian geirret hat, so war „doch sein Irrthum ohne Ketzerey; weil die Noth„wendigkeit einer sakramentalischen Beichte damals noch nicht von der ganzen Kirche klar und ausdrücklich entschieden war. (61)

§. 50.

Nach Geständniß dieser Authoren war also „von der Nothwendigkeit der sakramentalischen „Beichte durch zwölf hundert und so viele Jahre (nemlich bis auf das *IV. Concilium* im Lateran) „und eigentlich bis auf den trientinischen Kirchen„rath nichts klar und ausdrücklich von der ganzen „Kirche entschieden. „

§. 51.

Maldonat erzürnet sich nicht wenig, daß dieser Irrthum nicht längst für eine Ketzerey erkläret worden. Und in Wahrheit „in einer so täglichen „Sache, bey einem so nothwendigen Hauptstücke „war der Irrthum so vieler frommen und gelehr„ten Katholiken, so Lehrer und Kirchenrathssamm„ler, nach zwölf hundert und so vielen Jahren „im

---

(61) Quod si erraverit Gratianus, error ejus fuit sine nota hæreseos, quia necessitas confessionis sacramentalis nondum clare & expresse ab universa Ecclesia fuerit definita.

„im Angesichte der römischen Kirche sehr betrübt.„ Und ist sich nur über den gelehrten Benediktiner Mabillon zu wundern, daß er die heutige Beichte nicht nur in den ersteren Anstalten der Christen, sondern auch noch nicht im achten Jahrhunderte angetroffen hat. (62) Aber macht es nicht Maldonat zu arg, da er noch nicht gewiß wissen will, ob die Meynung, daß die Ohrenbeichte nicht nothwendig sey, für ketzerisch erkläret worden? „diese „Meynung, sagt er, ist entweder bereits zur Ge„nüge als eine Ketzerey erkläret worden, oder die Kirche thäte doch wohl, wenn solche noch diese Lehre zur Ketzerey machte? (63) Was heißt dieses?

§. 52.

Zwar auch Michael Medina (64) schreibt: daß die Lehre: man könne ohne Beichte mit dem Munde, Vergebung der Sünden erhalten; in genauerem Verstande keine Ketzerey sey; es schmecke nur nach einer Ketzerey. Eine wunderliche Distinktion!

§. 53.

(62) Act. Benedict. sec. III. in præf. obs. XXIII. N. 90. obs. XXIV. N. 29.

(63) Sed tamen hæc opinio aut jam declarata est satis tanquam hæresis ab Ecclesia, aut faceret Ecclesia operæ pretium si declararet esse hæresim. Disp. de Sacr. T. 2. de Conf. c. 3.

(64) Tract. 2. de Confess. q. 4.

§. 53.

Paul Sarpius aber, ob er gleich nicht nur ein Katholik, sondern auch ein Ordensmann, ein Gelehrter, ein Theolog der Republik Venedig war, hat doch die dem Kirchenrathe zu Trient schuldige Ehrfurcht vollkommen bey Seite gesetzet, da er geschrieben (65), daß die Väter dieses Kirchenrathes

---

(65) E sacra scriptura citant omnia loca prophetarum, & Psalmorum, ubi occurrit verbum *confiteor*, aut ejus verbale *confessio*, quod hebræorum lingua significat: laudem aut potius professionem religiosam, quæ ad sacramentum confessionis velut obtorto collo rapiunt, tametsi minus ad rem faciat, figuras afferunt, e testamento veteri decerptas, quibus confessionem præfiguratam imaginantur, quasi appositè possint in rem præsentem accommodari, non attendentes, sed quo plures quisque in medium afferat, ita plurimi eum facientes. Præterea ritus omnes, humilitatem, dolorem, & pœnitudinem conficientibus familiarem significantes traditionum apostolicarum nomine audacter adumbrant. Miracula innumerabilia vetera & recentiora, ex quibus appareat, confessioni addictis omnia feliciter cessisse, ejusdem incuriis ac indiligentibus improspere cuncta eveniisse commemorant. Recitabantur etiam auctoritates a Gratiano citatæ, quibus alium atque alium sensum pro instituto suo affingebant, aliorum quoque sententiis accumulatis, adeo, ut qui horum doctorum sermonibus aurem commodare vellet, facile animum induceret credere, apostolos & veteris ecclesiæ Episcopos, quidquid sibi erat temporis, impendisse aut peccatis suis flexis genibus confitendis, aut aliorum confessionibus audiendis. *hist. concil. trid. L. II. p. m.* 590. *sequ.*

thes aus der heiligen Schrift, und besonders aus den Propheten und Psalmen alle Stellen hervorgesuchet, da etwas von Beichten und Bekennen zu lesen; und hätten solches auf die sakramentalische Beichte ziehen wollen. Sie hätten aus dem alten Testamente allerhand Vorbilder heraus geklaubet, welche nach ihrem Vorgeben die heutige Beichte schon abgeschildert, ob gleich dieselben sich zur Sache gar nicht geschicket. Darauf aber wäre nicht Acht gegeben worden; und sey derjenige vor den Klügsten gehalten worden, der den größten Kram hievon aufschlagen können. Alle Gebräuche so bey der Beichte vorkämen, hätten sie für apostolische Traditionen ausgegeben. Es wären viel alte und neue Wunderwerke ausgesonnen worden, dadurch sie behaupten wollen, daß denjenigen, so die Beichte in Ehren gehalten, alles wohl von Statten gegangen, die aber nichts darauf gehalten, wären unglücklich gewesen. Aus dem Dekret des Gratian hätte man verschiedene Stellen angeführt, und solchen einen anderen Verstand nach dem anderen angedichtet. Wenn man diesen Vätern Glauben beymessen wollen, so hätte man sich zugleich überreden müssen, daß die Apostel und Bischöffe der ersten Kirche alle ihre Zeit auf Beichten und Beichthören angewendet haben. — Das heißt gegen einen doch immer verehrungswürdigen Kirchenrath die Feder in Galle eintauchen.

§. 54.

In der XIV. Seßion machte das Concilium zu Trient im 4ten Kanon diese Verordnung

(66) „Wenn jemand nicht einräumet, daß, zu voll-
„kommener Vergebung der Sünden zu gelangen,
„dreyerley Verrichtungen bey einem Bußfertigen er-
„fordert werden, die gleichsam die Materie des Sa-
„kraments der Buße sind, nemlich: die Zerknirschung,
„die Beichte, und die Genugthuung; welche die
„drey Stücke der Buße genennet werden: oder wenn
„einer sagt: es wären nur zwey Stücke der Buße
„nemlich der Schrecken in dem Gewissen und der
„Glaube, den man aus dem Evangelium, oder
„der Absolution bekömmt, dadurch sich einer einbil-
„det, die Sünden werden ihm durch Christum ver-
geben, der sey verflucht. Vermög dieser Verord-
nung hilft also nicht „Schrecken im Gewissen über
„seine Sünden empfinden; seine Sünden vor Gott
„mit zerknirschtem Herzen erkennen, aus dem Evan-
„gelium sich den Glauben herholen, daß durch Chri-
„stum, der zur zerknirschten Magdalena gesagt hat:
Dein Glauben hat dir geholfen, daß durch Chri-
stum die Sünden vergeben werden. „Der mit noch
„so festem Glauben sich hierauf steifet, der ist ver-
flucht,

---

(66) Si quis negaverit ad integram peccatorum remissionem requiri tres actus in pœnitente, quasi materiam sacramenti pœnitentiæ, videlicet: contritionem, confessionem & satisfactionem, quæ tres pœnitentiæ partes dicuntur: aut dixerit: duas tantum esse pœnitentiæ partes terrorem scilicet incussum conscientiæ *agnito peccato*, & *fidem conceptam ex evangelio* vel absolutione qua *credit quis sibi per Christum remissa peccata*, anathema sit.

flucht, wenn er „nicht auch die Nothwendigkeit der „Ohrenbeichte zulässet. (67)

§. 55.

Im 8ten Kanon dieser Seßion ist folgende Verordnung (68): „Wenn Jemand saget: daß die „Beichte aller und jeder Sünden unmöglich, oder „daß alle und jede Christen beyderley Geschlechts zu „solcher nicht verbunden wären, der sey verflucht. Maldonat und alle müssen die Unmöglichkeit in so weit zulassen, daß man manchmal seine Todsünden nicht alle zusammenrechnen könne, die man von einer gewissen Art der Sünde begangen; und in solchem

---

(67) Diese Nothwendigkeit zur Vergebung der Sünden hört auf für den Fall, wenn zu beichten ohnmöglich ist, z. B. bey Feuers = Wassers = oder anderen Gefahren, oder wenn der Kranke nicht mehr reden kann. In solchen Fällen sind dem Priester die Zeichen der Buße genug, wenn er auch von der Beschaffenheit und Schwere der begangenen Sünden eines solchen Menschen zu urtheilen nicht im Stande ist. Eben so bekömmt man von den schwersten begangenen Sünden Absolution, wenn sie einem gar nicht mehr beyfallen, nach den Worten des Propheten, *ab occultis meis munda me Domine!* Reinige mich von meinen verborgenen Sünden: Ps. 28. auf welchen Text sich das Concilium berufet; deswegen darf aber das weitere was der Prophet am nemlichen Ort saget, und wegen der fremden Sünden verschone deines Knechts nicht hieher genommen werden.

(68) Si quis dixerit, confessionem omnium peccatorum esse impossibilem aut ad eam non teneri omnes & singulos utriusque sexus Christi fideles; *anathema sit.*

chem Falle thäte man doch eine rechte Beichte, wenn man sagte, wie lange man in solchen Sünden verharret. (69)

§. 56.

Im 9ten Kanon macht der trientische Kirchenrath diesen Ausspruch: (70) „Wenn jemand sagt, „daß die sakramentalische Absolution des Priesters „keine gerichtliche Handlung ist, sondern ein blosser „Dienst auszusprechen und zu deklariren, die Sünden wären dem Beichtenden erlassen, wenn solcher „nur glaubte, daß er absolvirt; der sey verflucht.

§. 57.

(69) Itaque, qui non possit inire numerum peccatorum mortalium, quæ feciſſet in aliquo genere, satisfaceret si exponeret consuetudinem, & tempus, quo duravit in illo. *tom. II. disp. de Pœnit. Cap.* 10. *pag.* 51. *seq.*

(70) Si quis dixerit, absolutionem sacramentalem sacerdotis non esse actum judicialem, sed nudum ministerium pronuntiandi, & declarandi remissa esse peccata confitenti, modo tantum credat se esse absolutum, *anathema sit.* Uebrigens gebraucht sich das nemliche Concilium im VI. Kanon des Ausdruckes: *ad instar actus judicialis*, und daher ist das Concilium hierinn leicht mit obangeführten Worten des heil. Ambrosius zu vereinigen. **Das Wort Gottes vergiebt die Sünden; der Priester ist ein Richter der zwar sein Amt dargiebt, aber keine Befugniß einigerley Gewalt ausübet.** Verbum Dei dimittit peccata; sacerdos est judex, qui quidem suum officium exhibet, at nullius potestatis jura exercet. *l. ver. de Pœnit. Dist. I.*

§. 57.

In der XVIII. Seßion im 6ten Kanon ist folgende Entscheidung (71): „Wenn jemand sagt, „daß die Art und Weise heimlich dem Priester al„lein zu beichten von Christi Anordnung und Gebot „entfernet und eine menschliche Erfindung sey, der„selbe sey verflucht." So wenig von der Anordnung und Gebot Gottes entfernt seyn kann, wenn jemand seine Leibeswunden dem Arzte heimlich entdecket und Hilfe sucht, welches auch gewiß keine menschliche Erfindung ist, da das göttliche Gesetz der Natur dieses vielmehr gebietet; so ist es auch ein schon natürliches göttliches Gesetz, für seine Gemüths- und Seelenwunden aus solchen Ursachen Hilfe zu suchen, wegen welcher schon die heiligen Väter die Anleitung zur Buße, um auch hierdurch bey Gott Gnade erlangen zu können, nothwendig fanden, so, wie oben bewiesen worden.

§. 58.

Morinus L. 1. cap. 5. num. 9. und auch Van Espen (72) sagen: „Was der Kirchenrath zu Trient „für die Nothwendigkeit anführet, beweiset, daß „das Ziel der Verordnung, alle Sünden dem Prie„ster zu beichten keineswegs die bloße Beichte und „Ent-

(71) Si quis dixerit, modum secretum confitendi soli sacerdoti alienum esse ab institutione & mandato Christi, & inventum esse humanum, *anathema sit.*

(72) *P. II. sect. I. tit. VI.* Quæ hoc capite synodus pro adstruenda necessitate confessionis adducit, ostendunt, quod

„Entdeckung der Sünden sey; sondern damit gegen „die geistlichen Krankheiten die dienlichen Mittel an„gewendet werden können; durch welche Mitel die „Seele zur Heilung erst zubereitet, und nach dieser „Zubereitung durch die Reconziliation in den Stand „der vollkommenen Gesundheit gesetzet wird. Folg„lich sind alle Sünden dem Priester zu entdecken, „durch welche derselbe als der Seelenarzt in die „Kenntniß der Seelenwunden kommen, und die ge„gen diese Wunden dieuliche Heilsmittel vorschreiben „und anwenden kaun.„ Ein Jurist giebt hauptsächlich auf das Ziel und Ende, und auf den Beweggrund des Gesetzes Acht, und ein gelehrter Theolog kann nichts dagegen haben; darum kommen in dieser Stelle Morinus und Van Espen so gut überein. Und man kann auch gut katholisch bleiben, wenn man in Verlegenheit kömmt, was bey diesem Ziel und Ende, bey diesem Beweggrunde der Verordnungen, so keineswegs die blosse Entdeckung der Sünden ist, eine solche Entdeckung helfen kann, wann sie solchen Beichtvätern geschieht, die unter dem Namen der guten Beichtväter sich alles fleißig erzeh=

---

quod finis confessionis omnium peccatorum sacerdoti factæ non sit sola & nuda confessio, sive revelatio peccatorum, sed remediorum morbis spiritualibus convenientium applicatio, *quibus anima* curationi disponatur, & *disposita per reconciliationem perfecte sanetur*, atque per consequens omnia in confessioue esse aperienda, *per quæ Ipse sacerdos tanquam medicus spiritualis veniat in convenientem notitiam vulnerum animæ, possitque convenientia medendis vulneribus pharamca præscribere & applicare.*

erzehlen lassen, auch fleißig um alles nachforschen, sodann aber auch bey den schweren Sünden nichts weiter sagen, als: fünf Vater unser, und fünf Ave Maria, und Ego te absolvo &c. oder höchstens die allgemein bekannten Lehren von Zurückstellung des fremden Gutes, oder verläumdeten Ehre, oder von Meidung der sündhaften Gelegenheit zu geben wissen, oder nachdem sie mit derben Worten, mit Teufel und Hölle den Pönitenten hernehmen, doch Ego te absolvo sagen. Niemand sage mir: so wollen sie die alten Kirchenbußen wieder eingeführet haben. Denn ich verweise ihn auf meine Abhandlung, was ist der Ablaß? (§. 62. und 63.) Ich kann aber nur nicht die Nothwendigkeit diesen guten Beichtvätern alles herzusagen, mit dem angeführten Ziel und Ende zusammenreimen; und dieses werden mir fromme, gelehrte, und katholische Theologen nicht übel anrechnen.

§. 59.

Es ist schaudervoll, was einige Christen von der Beichte, oder bloßen Entdeckung der Sünden für Begriffe haben. Wenn sie nur gebeichtet haben, denken sie, sey alles gut, und bey der Sünde ist der Gedanke schon vorhinein: dieses kann ich wieder beichtan; dieser Beichtvater saget nicht viel. Sie sind mit der, meinetwegen damals zuwegegebrachten Empfindung, hierauf gesagten Reu- und Vorsatzformul und der sodann ohne Anstand erlangter priesterlichen Absolution in ihrem Gemüthe vollkommen befriediget. Was kann bey solchen Beichten den Beichtvater versichern, daß das Beichtkind

zur

zur Heilung zubereitet sey? Was kann das Beichtkind versichern, daß ihm die Herzählung der Sünden zur Heilung geholfen habe? Was kann beyde versichern, daß auch bey Gott die Vergebung erfolget ist? Und was helfen etwelche hundert solche in Eil abgelegte Ohrenbeichten bey einem Wallfahrtskonkurse, oder einer anderen Zusammendrängung der Beichtkinder? Wo ist die nöthige Anleitung zur Buse, und wo ist alles dasjenige, was die heiligen frommen Väter unserer Kirche vor der Reconzilia-tion gefordert, und bey dessen Verrichtung sie erst gehoffet haben, auch Gott werde sodann einem solchen Büßer vergeben? Ich suche niemand sein Gewissen hierdurch schwer zu machen, und ich bin weit von allem übertriebenen Rigorisisten-Enthusiasmus entfernet. Aber dennoch wünschte ich, das jene, welche heilungsbedürftige Seelenwunden haben, mit heiligem Kummer wegen ihrer Sünden die Heilung nicht in der blossen Ohrenbeichte suchten, und zum Priester nicht so gleich wegen der Beichte und Absolution, sondern vorher um eine wahre Bußanleitung einzuholen sich verfügten.

§. 60.

Das heißt die Schlüsselgewalt gar nicht herabsetzen. Es kann schon aus oben angeführten Texten der heiligen Väter jedem einleuchten, wie dieselben die Schlüsselgewalt verstanden haben. Zum Ueberflusse will ich noch hersetzen, was der heilige Augustin von einem Bußbegierigen schreibt: (74) Au-

(74) Veniat ad antistites, *per quos illi* in Ecclesia *claves ministrantur*, & tanquam bonus incipiens jam esse

„Er soll kommen zu den Vorstehern, welche in „der Kirche das Schlüsselamt haben; diese werden „ihm als einem angehenden frommen Sohne zei„gen, wie und auf was Weise er genug thun müs„se, und was ihm zur Erlangung seines Heils, „und anderen zum guten Beyspiel nebst dem dar„zubringenden Opfer eines zerknirschten Herzens zu „verrichten sey." Verehrungswürdige Schlüssel! die mir den Eingang zu jenen Weg aufschliessen, ohne welchen man zum Heil nicht kommen kann.

§. 61.

Der Schluß meiner gegenwärtigen Abhandlung soll dieser seyn: 1) Bekenne ich meine Schwachheit, daß ich in den alten christlichen Urkunden die heutige Beichtart nicht habe finden können; und diese Schwachheit kann mir nicht übel genommen werden, weil auch so viele gelehrte Katholiken angeführtermassen die Ohrenbeichte alldort nicht haben finden können. 2) Verehre ich den Kirchenrath zu Trient, und alle Stellen, welche dieser Kirchenrath für die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte anführet. 3.) Unterwerfe ich mich überhaupt der Kirche, und halte die Regel des Vincentii Lirinensis: „Katho„lisch ist eigentlich dasjenige, was aller Orten, in „allen Zeiten, von allen Christen geglaubet wor-

schrie-

---

esse filius maternorum membrorum ordine custoditus a præpositis sacrorum accipiat satisfactionis suæ modum, ut in offerendo sacrificio cordis contribulati & devoti & supplex id tamen egat, quod non solum illi prosit ad recipiendam salutem, sed etiam cæteris ad exemplum. *Homil. L. de Util. & Necess. Poenit.*

„den (75.) 4.) Will ich alles das gar nicht geschrieben haben, was immer vor Gott nicht orthodox seyn sollte. 5.) Halte ich auch dabey mit guter Zuversicht die angeführten Stellen der heiligen Väter und Urkunden des christlichen Alterthums für Hochachtungs = und Erwägungswürdig, und vermeine ohne Ketzerey 6) sagen zu dürfen, daß "in „der heutigen Bußart, ohngeachtet des trientinischen „Kirchenraths, eine Abänderung, und hierdurch ei„ne Vereinigung der getrennten Christen getroffen „werden könnte."

§. 62.

Sollte aber keine Abänderung möglich seyn, so gebe der allmächtige Gott, daß die heimliche Ohrenbeichte gar niemals zu mehrerer Verführung als Anleitung der Jugend — gar niemals zu Versuchung und Verführung der Unschuld (76), niemals

---

(75) Id proprie Catholicum est, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. *In Coman. l.* 3.

(76) Sieh Gregor. XV. const. universi Dominici vom Jahr 1622. Benedictus XIV. Sacramentum pœnitentiæ vom Jahre 1741. Etsi pastorales vom Jahre 1742. Apostolici vom Jahr 1745. Giraldi Exposit. juris pontif. T. II. p. I. in append. ad Tit. de Hæretic. Und was ist wohl dieses für ein Anblick, wenn man einen Unbärtigen der Frauenzimmer und Eheleute ihre Beichten hören sieht; und wie noch viel ärgerlicher wäre es, wenn einige Beichtväter sogar Niemand andern als Frauenzimmer beichthören wollten.

mals dem Staate, der bey diesem heimlichen Gerichte nicht einmal auf seiner Hut seyn kann (77), zum Schaden und zur Hemmung solcher Anstalten, deren Güte und Nothwendigkeit wohl mancher Beichtvater nicht einsehen möchte; gar niemals häuslichen Gesellschaften zum Nachtheil, und mehr zu Stöhrung des Hausfriedens als Erhaltung desselben, gar niemals zu einem Frag- und Kundschaftsamt solcher Gegenstände, die nicht in den Beichtstuhl gehören, gar niemals zu Betteleyen und kostbaren Befriedigungen der Beichtväter, gar niemals zur Bestärkung in Vorurtheilen, und Erhaltung der Mißbräuche, und gar nicht zu allem dem, was das Ziel einer Sündenbekänntniß nicht ist, und was nicht Sünde ist, sondern erst zur Sünde wurde, mißbrauchet werde. Dieses Gebet ist eben zur Ehre des Beichtstuhles vorträglich und jedem Katholiken nicht nur erlaubt, sondern auch ein sehr schönes und kräftiges Gebet (78).

---

(77) Dennoch habe ich eine Abhandlung von den Rechten eines katholischen Landesfürsten in Ansehung der Beichtstühle unter der Feder.

(78) Ich weis vorhinein, was ich von vielen über diese Abhandlung zu gewarten habe. So wie ich aber über jene, welche über die von mir bereits heraus gegebenen Abhandlungen und wider mich, mehr als 30 Broschüren geschrieben haben, keine Feder angesetzet habe; so folget auch keine Antwort gegen jene, die sich nun über diesen. Gegenstand von der Ohrenbeichte bemühen werden etwas zu schreiben, oder gar zu predigen. Quis disceptandi finis erit & loquendi modus, si respondendum

dendum esse respondentibus semper existimemus? Nam qui vel non possunt intelligere quod dicitur, vel tam duri sunt adversitate mentis, ut etiamsi intellexerint, non obediant, respondent ut scriptum est *Psalm.* 31, 1. & loquuntur iniquitatem atque insatigabiliter vani sunt. Quorum dicta contraria si toties velimus refellere, quoties obnixa fronte statuerint non curare quid dicant dum quocunque modo nostris disputationibus contradicunt, *quam sit infinitum & arunmosum & infructuosum vides*, sagt der heilige Augustin de civ.Dei. L. II. C. 1. Derley Scribenten sind gestraft, daß sie, wenn sie auch für Zorne bersten möchten, doch der guten Sache Fortgang immer sehen müssen; und was sollten ihre Verläumdungen dem schaden, wider welchen sie schreiben; der ihn kennt, weiß, daß es ganz anders ist. Der Monarch erkundiget sich doch auch um das Wahre, ehe er verurtheilt; und die übrigen Herumredereyen sind in Ansehung des Verläumdeten nichts bedeutend, in Ansehung der guten Sache aber und zur Erhaltung einer Aufmerksamkeit, und Aufklärung noch dienlich; und eben diese Scribenten machen, daß die Zeit eher kommen wird, da die Nachkommen sich verwundern werden, daß wir solche Wahrheiten nicht gewußt haben. Veniet tempus, quo posteri nostri tam aperta nos nesciisse mirentur. Seneca Nat. Quæst. L. VII. Cap. 25.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin,

Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte

Wien 1784

Polem. 952
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10773406-5
VD18 14456877-001